



Ratgeber Förderung 2009



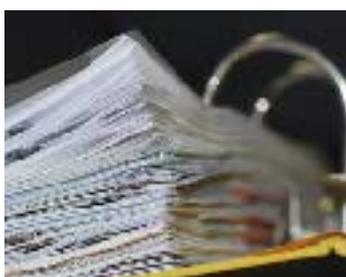


Die deutsche Landwirtschaft geht erfolgreich ihren Weg. Mit uns.

Die Landwirtschaft ist eine Zukunftsbranche mit globaler Verantwortung. Ihre Unternehmen stehen vor neuen Herausforderungen, die mehr Finanzierungsbedarf sowie höhere Anforderungen an das Liquiditäts- und Risikomanagement mit sich bringen. Hier ist die Rentenbank ein starker Partner - ganz gleich, ob es um klassische Förderprogramme oder spezielle Leistungsangebote geht. Die Mittel dafür nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf - mit anhaltendem Erfolg. Deshalb können wir sagen: Der Bulle steht uns näher als der Bär.



- 4 Neues zur Betriebsprämie
- 8 Förderdaten im Internet
- 9 So sieht es das Finanzamt
- 11 Termine 2009
- 12 Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig
- 14 Flächenverzeichnis – darauf sollten Sie achten
- 20 Schlagskizzen nicht vergessen
- 22 Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet
- 23 Wenn der Feldblock sich geändert hat
- 24 Ein Extra-Formular für Landschaftselemente
- 28 Beihilfe für Eiweißpflanzen
- 29 Energiepflanzen werden weiter gefördert
- 32 Mehr Fläche für Förderung in Schutzgebieten
- 33 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 34 Was kommt Neues bei den Agrarumweltmaßnahmen?
- 35 Vielfältige Fruchtfolge läuft weiter
- 36 Mehr Geld für Ökolandbau
- 38 Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung wieder offen
- 39 Naturschutz im Vertrag
- 40 Gewässerschutz durch Uferrandstreifenprogramm
- 41 Überwiegend zufriedene Nutzer
- 41 So geht's mit ELAN
- 44 Agrarumweltmaßnahmen in ELAN richtig eintragen
- 46 Stichwortverzeichnis



Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt der 17. Ratgeber Förderung. Der bewährte Helfer für die Bearbeitung des Flächenantrages und die Beantragung an Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums enthält in diesem Jahr zahlreiche Ergebnisse aus der Überprüfung der EU-Agrarpolitik, dem so genannten Health-Check, der Ende November vergangenen Jahres verabschiedet wurde. Auch bei der Förderung des ländlichen Raumes in Nordrhein-Westfalen wird sich einiges ändern. Bei mehreren Maßnahmen sind höhere Prämien geplant, in einem Fall wurde die Gebietskulisse erweitert. Diese Änderungen sind noch nicht in allen Fällen von der EU-Kommission genehmigt. Wir haben sie jedoch schon in diesen Ratgeber aufgenommen, damit Sie wissen, was auf Sie zukommt. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn Sie an bereits genehmigten Förderungsmaßnahmen teilnehmen, denn im Einzelfall kann es für Sie günstiger sein, den bestehenden Antrag durch einen Neuantrag zu ersetzen.

Die Förderungsexperten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen haben wie immer alle bestehenden Regelungen und Neuerungen aus ihrem jeweiligen Spezialgebiet kompetent zusammengefasst und geben wertvolle Tipps, worauf Sie bei der Antragstellung achten sollten. Sehr interessant ist auch der Beitrag des Steuerberaters Ralf Stephany, der auf Besonderheiten bei der steuerlichen Behandlung von Zahlungsansprüchen eingeht. Deutlich erweitert haben wir den Teil mit Informationen rund um die elektronische Antragstellung ELAN, die im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen eingeführt wurde und für die sich in diesem Jahr bereits über 14 000 Antragsteller angemeldet haben.

Bernhard Rüb

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2009 ist eine Verlagsbeilage der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland und des Landwirtschaftlichen Wochenblattes Westfalen-Lippe

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich),
Anni Dräther, Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen, Pressestelle,

Verlage:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2–8
48165 Münster

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn
Friedrich Deckert, Münster

Satz/Litho:

Print PrePress GmbH & Co. KG,
53340 Meckenheim

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
47594 Geldern

Titelfoto: John Deere



Foto: AGRARPHOTO.COM

Neues zur Betriebsprämie

Health-Check oder deutsch Gesundheits-Prüfung war im Jahr 2008 eines der wichtigsten Themen in der Agrarpolitik. Dabei ging es darum, die Erfahrungen mit der erst seit 2005 eingeführten entkoppelten Betriebsprämie zu überdenken und die Regelungen an geänderte politische Rahmenbedingungen anzupassen. Auch von der Vereinfachung der Regelungen war die Rede. Was tatsächlich dabei herausgekommen ist und was das für das Verfahren in diesem Jahr bedeutet, erklärt Robert Müller-List.

Die Neuregelung wurde am 21. November 2008 durch den Europäischen Rat verabschiedet. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgte am 31. Januar 2009 mit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009. Die beschlossenen Änderungen beziehen sich nur zum Teil bereits auf das Antragsjahr 2009. Wesentliche rechtliche Bestimmungen insbesondere auf Ebene der Mitgliedsstaaten fehlen noch. Die Kommission beabsichtigt in Bezug zu den Beschlüssen zum Health Check folgende prinzipielle Vorgehensweise zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EG) 795/2004, VO (EG) 796/2004 und VO (EG) 1973/2004:

In einem ersten Schritt sollen alle kurzfristig, insbesondere die für das Antragsjahr 2009 notwendigen sowie auch kurzfristig umsetzbaren Änderungen in den genannten Verordnungen vorgenommen werden. Ziel ist eine Verabschiedung im Verwaltungsausschuss spätestens im März, teilweise schon im Februar. Im Laufe des Jahres 2009 werden die notwendigen Änderungen für die erst ab 2010 geltenden Änderungen in Angriff genommen und alle genannten Verordnungen prinzipiell überarbeitet. Auch die nationalen Umsetzungsbestimmungen sind noch in Bearbeitung. Aus diesen Gründen gelten die nachfolgend genannten Änderungen nur unter Vorbehalt.

Modulation steigt in vier Schritten

Neu Die Verschärfung der Modulation zu Lasten der Antragsteller konnte trotz heftiger Diskussion, insbesondere von deutscher Seite, zwar abgemildert, aber nicht verhindert werden. Wie bisher bleibt es bei einem Basisbetrag von 5 000 € je Antragsteller, der nicht der Modulation unterliegt. Direktzahlungen, die je Antragsteller über 5 000 € hinausgehen, wurden bisher bereits um 5 % gekürzt. Daraus erzielte Mittel werden für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes umgewidmet.

Die Neuregelung ab 2009 sieht nunmehr vor, in vier Schritten zusätzliche Kürzungen um insgesamt 5 % vorzunehmen (2009: + 2 %, 2010 + 3 %, 2011 + 4 % und 2012

+ 5 %), so dass die Kürzung bis 2012 auf insgesamt 10 % ansteigt. Zusätzlich wird der Teil der Direktzahlungen, der 300 000 € bei einem Empfänger überschreitet, bereits ab 2009 zusätzlich um 4 % gekürzt. Dies wird als Progression bezeichnet.

Auf der Grundlage der Zahlungen für 2008 lässt sich erkennen, dass über die Hälfte der Betriebe in NRW (52 %) von der Modulation überhaupt nicht betroffen sind, da ihr Gesamtbetrag die Grenze von 5 000 € nicht überschreitet. Die Grenze für die Anwendung der Extramodulation überschreiten auf der Basis der Zahlungen aus 2008 in NRW neun Betriebe; daraus resultiert ein Extra-Kürzungsbetrag von 73 000 €.

Stilllegung abgeschafft

Neu Bereits seit 2008 war die Stilllegungsregelung ausgesetzt. So ganz abgeschafft war sie aber noch nicht. Das wurde mit den Beschlüssen des Rates vom November 2008 nun nachgeholt. Künftig sind Landwirte in der pflanzlichen Erzeugung von der Pflicht befreit, 10 % ihrer Flächen stillzulegen, was zu einer Verbesserung ihres Produktionspotenzials führen wird. Die Zahlungsansprüche für Flächenstilllegung werden mit dem Wegfall der Flächenstilllegung zu normalen Zahlungsansprüchen. Damit entfallen zahlreiche Auflagen für die Landwirtschaft. Wer in Zukunft Flächen brach liegen lassen will, kann

MODULATION DER BETRIEBSPRÄMIEN BIS 2012			
Jahr	Modulation %	Extramodulation ab 300 000 € in %	Modulationsbeträge NRW in Mio. €
2008	5	–	19,4
2009	7	4	27,1
2010	8	4	31,0
2011	9	4	34,9
ab 2012	10	4	38,7

dies allerdings weiterhin tun, wenn er dafür sorgt, dass der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen erhalten bleibt. Im Antrag sind diese Flächen dann als „aus der Produktion genommene“ Flächen darzustellen. Es müssen dann auch die für diese Art der Flächen festgelegten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Neue Untergrenze für Antragstellung ab 2010

Neu Der Rat hat ferner eine neue Untergrenze für Direktzahlungen beschlossen. Nach Wahl des Mitgliedsstaates können ab 2010 entweder 100 € oder 1 ha als Untergrenze für Direktzahlungen eingeführt werden. Von diesen Werten kann der Mitgliedsstaat innerhalb bestimmter Grenzen (in Deutschland 300 oder 4 ha) entsprechend seiner Bedürfnisse abweichen. Wie diese Regelung in Deutschland umgesetzt wird, ist noch nicht bekannt. Für 2009 bleibt jedenfalls in dieser Hinsicht alles beim Alten. Der Antragsteller muss mindestens eine Fläche von 0,3 ha bewirtschaften, um teilnehmen zu können.

Cross Compliance-Änderungen

Neu Die Zahlungen an die Landwirte sind an die Einhaltung von Qualitätsstandards in den Bereichen Umweltschutz, Tierschutz und Lebensmittelqualität gebunden, und Landwirte, die sich nicht an diese Anforderungen halten, müssen mit einer Kürzung der Zahlungen rechnen. Diese so genannte Cross Compli-

ance soll vereinfacht werden, das heißt bestimmte Standards, die nicht relevant sind oder nicht unter die Verantwortung der Betriebsinhaber fallen, werden gestrichen. Gleichzeitig wird es spätestens für 2010 neue Anforderungen geben, um den Umweltnutzen der Flächenstilllegung zu erhalten und das Wassermanagement zu verbessern. Über die für 2009 geltenden Bestimmungen im Sektor Cross Compliance informiert die CC-Broschüre, die allen Antragstellern mit den Antragsunterlagen zugesandt wird.

Basis sind die Zahlungsansprüche

Das System der Betriebsprämien fußt in erster Linie auf den Zahlungsansprüchen, die auf Grund der Antragstellung 2005 und in einigen Fällen auch in späteren Jahren zugewiesen wurden. Die Zahlungsansprüche haben nach derzeitigem Stand zumindest bis zum Jahr 2013 Bestand. Ab dem Jahr 2010 werden die Zahlungsansprüche in mehreren Schritten angepasst, so dass bis 2013 alle Zahlungsansprüche auf den einheitlichen Wert für NRW von rund 356 € fallen oder steigen werden. Wer nicht auf Antrag Zahlungsansprüche erhalten hat, kann auch Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten, um damit die Grundlage für den Bezug der Betriebsprämien zu schaffen. Denn ohne Zahlungsansprüche gibt es keine Betriebsprämie.

Umgang mit Zahlungsansprüchen vereinfacht

In den vergangenen Jahren gab es viele Diskussionen um die Behandlung der Zah-

lungsansprüche. Die Kommission hatte zahlreiche Regelungen erlassen, um zu verhindern, dass Zahlungsansprüche unberechtigt erworben, gehandelt und übertragen werden können. Dabei stand die Sorge im Hintergrund, einzelne Personen könnten sich in den Besitz großer Mengen Zahlungsansprüche bringen und damit – ohne selbst aktiv Flächen zu bewirtschaften – Nutznießer der Betriebsprämien werden, ähnlich wie ehemals bei der Milchquote die so genannten Sofamelker.

Neu Diese zum Teil sehr komplizierten Regelungen wurden jetzt deutlich vereinfacht. Die Beschränkungen bei den aus der nationalen Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüchen entfallen. So spielt es fortan keine Rolle mehr, ob ein Zahlungsanspruch aus der nationalen Reserve zugewiesen wurde, zum Beispiel im Rahmen eines Falles in besonderer Lage oder eines Härtefalles, oder nicht. Für Zuweisungen aus der nationalen Reserve galt das Verbot, diese Zahlungsansprüche innerhalb der ersten fünf Jahre zu übertragen. Außerdem mussten sie in jedem Jahr genutzt werden. Beide Einschränkungen sind auf Grund der Beschlüsse von November 2008 ab sofort hinfällig.

Jeder Landwirt hat die Möglichkeit, seine Zahlungsansprüche bei der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) in München einzusehen. Der Zugang zur ZID erfolgt ausschließlich über Internet mit der individuellen Betriebsinhabernummer, verbunden mit der persönlichen Kennung (PIN) für den jeweiligen Betriebsleiter. Die Betriebsinhabernummer ist im zugesandten Mantelbogen aufgeführt. Die PIN-Nummer dagegen ist geheim und kann demzufolge nicht im Antrag vorge-

Beihilfefähige Flächen nach der Definition der neuen Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009, Amtsblatt Nr. 30, Seite 16ff. vom 31. Januar 2009

Im Sinne der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „beihilfefähige Hektarfläche“

- a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code ex 0602 90 41), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, und
- b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlungsbestand und die

I) infolge der Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) nicht mehr der Begriffsbestimmung für „beihilfefähig“ entspricht oder

II) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung

(EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätzen 1, 2 und 3 der genannten Verordnung in Einklang stehen, aufgeforstet wird (Erstaufforstungsflächen) oder

III) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 stillgelegt wird (Langfristige Stilllegung).



BETRIEBSPRÄMIEN

die Betriebsprämie gewährt werden. Es gilt der Grundsatz: Nur ein mit entsprechender Fläche hinterlegter Zahlungsanspruch führt zur Gewährung der Prämie. Die Flächen sind wie im Vorjahr über den Sammelantrag nachzuweisen, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu können.

Beihilfefähige Flächen

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung sind alle landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr genutzt werden, beihilfefähig. Auch Flächen, die nicht oder nicht mehr für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, aber weiterhin in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung gedient haben. Nicht beihilfefähig sind dagegen solche Flächen, die bisher Brachland oder Ödland waren, auch wenn sie jetzt aus der Produktion genommen werden. Zu förderfähigen Flächen gehören seit 2008 auch Flächen, die als mehrjährige Dauerkulturen genutzt werden. Auch die früheren Einschränkungen für den Anbau von so genannten OGS-Früchten sind aufgehoben. OGS-Früchte sind Beerenobst, Gemüse und Speisekartoffeln. Außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen Hektarflächen den Beihilfebedingungen jederzeit während des Kalenderjahres entsprechen.

Forstflächen oder Wege sowie sonstige nichtlandwirtschaftlichen Zwecken gewidmete Flächen, zum Beispiel Freizeitflächen, Parks, Sportplätze, Bahndämme oder Truppenübungsplätze, sind weiterhin nicht im Rahmen der Betriebsprämie förderfähig und können auch nicht dazu dienen, Zahlungsansprüche zu Geld zu machen.

Wer ist Betriebsinhaber?

Nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller landwirtschaftlicher Betriebsinhaber ist, kann er eine Betriebsprämie erhalten. Als Betriebsinhaber gilt jede natürliche oder juristische Person oder deren Gemeinschaft, die mindestens über eine landwirtschaftliche Fläche von 0,3 ha Größe verfügt und landwirtschaftlich tätig ist. Eine Ausnahme gilt für flächenlose oder flächenarme Betriebe, die im Besitz von besonderen Zahlungsansprüchen sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Wander Schäfereien ohne eigene Flächen oder um Betriebe mit flächenunabhängiger Kälbermast.

Für die Anerkennung von Betriebsinhabern kommt es daneben maßgeblich auf die Selbstständigkeit der Betriebsführung an.

Der Betriebsinhaber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Cross Compliance-Bestimmungen ergeben und trägt Nutzen und Lasten des Betriebes. Diese Funktion muss er auch auf Grund seiner Stellung und Besitzrechte gewährleisten können. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Betriebsinhaber, die zum Beispiel in verschiedenen Bundesländern technisch völlig getrennte Betriebe bewirtschaften, müssen diese in einem einzigen Antrag zusammenfassen. Der Antrag ist dort zu stellen, wo der Unternehmenssitz ist; dies ist in der Regel derjenige Ort, an dem der Betriebsinhaber zur Einkommenssteuer veranlagt ist. Flächen im Ausland gehören grundsätzlich nicht in einen Antrag, der in Deutschland gestellt wird. Bei ausländischen Flächen ist der Landwirt auch in dem betreffenden Mitgliedsstaat berechtigt, an der dort geltenden entkoppelten Prämie teilzunehmen.

Eigene Rangfolge festlegen?

Neu Da es verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen gibt, die oft einen unterschiedlichen Wert repräsentieren, kann der Landwirt im Rahmen der Antragstellung angeben, welche Zahlungsansprüche vorrangig geltend gemacht werden sollen. Dabei gilt ab 2010 der Grundsatz, dass bei zweimaliger Nichtnutzung ein- und desselben Zahlungsanspruches dieser einzuziehen ist. Bisher trat diese Folge erst bei dreimaliger Nichtnutzung ein. 2009 ändert sich noch nichts. Seit 2007 ist diese Frage dringender geworden, denn bei falscher Aktivierung droht der Verlust von Zahlungsansprüchen. Zu beachten sind folgende Bestimmungen:

Insbesondere dann, wenn mehr Zahlungsansprüche in einem Betrieb vorhanden sind als Flächen, ist die gezielte Aktivierung bestimmter Zahlungsansprüche von Bedeutung. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, wird von der Zahlstelle ein Standardverfahren angeboten, das den Landwirt davon entbindet, in jedem Fall nähere Angaben machen zu müssen. Dieses Standardverfahren sieht die Rangfolge nach Wert der Zahlungsansprüche vor, wobei bei gleichem Wert die Zahlungsansprüche mit älterem Datum der letzten Nutzung vorrangig genutzt werden.

Besondere Regeln gelten auch für die Aktivierung von so genannten besonderen Zahlungsansprüchen, die nicht mit entsprechender Fläche, sondern mit der Haltung einer festgelegten Mindestzahl an GVE aktiviert werden sollen. Hierbei ist anders als in dem oben dargestellten Standardverfahren von der EU vorgeschrieben, dass jeweils zunächst der Zahlungsanspruch mit dem niedrigsten Wert zu nutzen ist.

druckt werden. Sollte dem Landwirt noch keine Kennung oder PIN-Nummer zugeteilt worden sein, so erhält er diese bei der Tierseuchenkasse. Für den Verkehr mit der ZID kann der Landwirt Dienstleistungen der Landwirtschaftskammer, der Verbände oder anderer Beauftragter in Anspruch nehmen.

Zahlungsanspruch plus Fläche macht Betriebsprämie

Nur in dem Umfang, wie Zahlungsansprüche und Fläche zur Verfügung stehen, kann

Will der Landwirt von dem Standardverfahren Gebrauch machen, so braucht er dies nur durch Ankreuzen einer Eintragung in der Anlage A zum Sammelantrag kenntlich zu machen. Alternativ ist es möglich, die gewünschte Rangfolge selbst in die ZID einzutragen. Diese Eintragung wird dann für die Berechnung der Betriebsprämie verwendet. Es gibt bestimmte Fälle, in denen es durchaus gewünscht sein kann, eine andere Reihenfolge zu wählen. Dies kann zum Beispiel dann sein, wenn bestimmte Zahlungsansprüche auf jeden Fall vorrangig geltend gemacht werden sollen, damit sie nicht in Gefahr kommen, verloren zu gehen.

Die Angabe der Nutzung der Zahlungsansprüche im Jahr 2008 ist dem Bescheid über die Betriebsprämienzahlung 2008, der den Antragstellern inzwischen vorliegt, zu entnehmen. Darüber hinaus sind entsprechende Informationen in der ZID abrufbar. Auch die Kreisstellen verfügen über Informationen über die Nutzung der Zahlungsansprüche.

Wenn Antragsteller durch Übertragung neue Zahlungsansprüche in ihrem Betrieb übernommen oder Zahlungsansprüche abgegeben haben und die Reihenfolge der Nutzung geändert werden soll, sollten sie kurzfristig eine Änderung der Rangfolge über die ZID vornehmen oder veranlassen.

Alle Jahre wieder: Landschaftselemente prüfen

Landschaftselemente mussten auch in den vergangenen Jahren bereits angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross Compliance-Regelung hatten. Darüber hinaus konnten Landwirte auch andere Landschafts- und Strukturelemente in die Antragsflächen einbeziehen und dafür Prämien erhalten. In dem Verzeichnis der Landschaftselemente muss der Antragsteller in diesem Jahr diese Zuordnung wieder prüfen, und, wenn erforderlich, korrigieren. Die Kurzbezeichnung der Landschaftselemente ist individuell für jeden Landwirt in der mitgelieferten Feldblockkarte ersichtlich. In den Feldblockkarten sind für jeden Antragsteller alle Landschaftselemente aufgeführt, die von ihm im Jahr 2008 bereits angegeben wurden. Dabei kann es sich um solche handeln, die an die in seinem Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke angrenzen oder innerhalb deren Grenzen liegen.

Es ist nur die Bearbeitung derjenigen Landschaftselemente erforderlich, die auf eigenen Schlägen liegen oder an eigene Schläge angrenzen und über die ein Antragsteller selbst die Verfügungsmacht hat, zum Beispiel wenn sie im Eigentum liegen oder zu einer gepachteten Fläche gehören. Nach wie vor gilt die Regel, dass die Zuständigkeit für ein Landschaftselement bei dem



*ATLANTIS WG +H oestar Super

Extrem stark gegen Ackerfuchsschwanz, Klette und Unkräuter

Sichern Sie sich
Ihren Ertrag!



Kostenloses AgrarTelefon: 08 00 -2 20 220 9 -w www.bayercropscience.de



Sie verdienen mehr. Sichern Sie sich
Ihren Treuebonus unter www.premeo.de



Bayer CropScience
Deutschland GmbH

Bewirtschaftet liegt. Handelt es sich um Pachtflächen, auf denen Landschaftselemente liegen, so ist der Pächter auch für diese Flächen verantwortlich, es sei denn die Landschaftselemente sind im Pachtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Gibt ein Landwirt Landschaftselemente, die auf Grund ihrer Art und Ausmaße die Kriterien der CC-Bestimmungen erfüllen, und die auf den von ihm bewirtschafteten Flächen liegen, nicht an, so kann das im Prüfungsfalle eine Beanstandung und negative finanzielle Folgen nach sich ziehen. Bei der Angabe sollten die Anleitungen hierzu genau beachtet werden (siehe Seite 24).

CC-Sanktionen vermeiden

Die Erhaltung der Landschaftselemente ist eine der von der EU vorgeschriebenen CC-Verpflichtungen, die in den letzten Jahren zunehmend das Augenmerk der Prüfungsinstanzen auf sich gezogen hat. Die häufigsten Verstöße werden allerdings bei der Tierkennzeichnung und im Bereich der Nitratrichtlinie festgestellt. Die EU fordert im Rahmen der Direktzahlungsverordnung, dass jeder Betriebsinhaber, der solche Zahlungen beantragt und erhält, die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach dem neuen Anhang II der Direktzahlungsverordnung in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt und Tierschutz einhält. Diese im Anhang II aufgeführten 18 Rechtsakte, die im Übrigen nicht neu sind, gelten im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedsstaaten umgesetzt wurden.

Darüber hinaus sind die jetzt im Anhang III der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten. Dies betrifft die Regelungen zur Vermeidung von Bodenerosion, zum Schutz der organischen Substanz des Bodens und der Bodenstruktur, zur Sicherung eines Mindestmaßes an Instandhaltung der Flächen und zum Schutz von Lebensräumen sowie des Gewässerschutzes. Eine ausführliche Information über die Cross Compliance-Verpflichtungen wird den Landwirten zu Beginn des Antragsverfahrens zusammen mit den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Diese Bestimmungen werden in einer Stichprobe von den zuständigen Stellen überprüft. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zu finanziellen Abzügen bei der Betriebsprämie und den anderen Zahlungen für flächenbezogene Fördermaßnahmen in der Regel in Höhe von 3 % der Prämien. Bei mehreren Verstößen in einem Betrieb oder im Wiederholungsfall können allerdings noch erheblich empfindlichere Kürzungen der Prämien zum Tragen kommen. Es lohnt sich also, hier große Aufmerksamkeit walten zu lassen, um Schaden für den Betrieb zu vermeiden.

Förderdaten im Internet

Neu *Ab Ende April dieses Jahres werden die Förderdaten sämtlicher Zahlungsempfänger für jedermann zugänglich im Internet veröffentlicht. Harald Doligkeit informiert über die Hintergründe und erklärt, was Sie tun können, wenn Sie Zweifel an den veröffentlichten Daten für Ihren Betrieb haben.*

Bereits mit dem Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung im Jahr 2006 legte die EU den Grundstein zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Zahlungen. Im Rahmen der Transparenzinitiative wird damit unter anderem versucht, politische Entscheidungsprozesse transparenter zu gestalten und die Verwendung finanzieller Mittel für jeden Bürger nachvollziehbar zu machen. Nachdem für die Zahlungen aus den Agrarfonds die entsprechenden EU-rechtlichen Voraussetzungen bereits in den Vorjahren geschaffen wurden, sind mit der Bekanntgabe des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und der zugehörigen Verordnung Ende 2008 auch in Deutschland die gesetzlichen Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Daten geschaffen worden.

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet, die entsprechende Internetseite wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) verwaltet. Die Daten werden von den zuständigen Zahlstellen der Länder an die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) geliefert und dort länderübergreifend zusammengefasst. Die Seite www.agrar-fischerei-zahlungen.de wurde im Dezember 2008 für die öffentliche Nutzung freigeschaltet. Zunächst wurden nur die Zahlungsdaten aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) für den Zeitraum 1. Januar bis 15. Oktober 2007 eingestellt. Künftig werden jeweils spätestens zum 30. April eines Jahres die Daten des vorangegangenen EU-Haushaltsjahres veröffentlicht, jeweils für den ELER und den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).

Die ELER-Zahlungen betreffen die Maßnahmen des ländlichen Raumes, wie die Ausgleichszulage, die Agrarumweltmaßnahmen, den Vertragsnaturschutz, aber auch die investiven Maßnahmen, wie AFP, Diversifizierung und Dorferneuerung sowie Forstmaßnahmen. Die EGFL-Zahlungen wiederum sind die Direktzahlungen, also zum Beispiel die Betriebsprämie, die Energie- und Eiweißpflanzen, aber auch die Schulmilchbeihilfe.

Zahlungsempfänger, die die veröffentlichten Daten den bei ihnen eingegangenen Zahlungen nicht zuordnen können, können über Einsichtnahme in die ZID unter www.zi-daten.de die zugrunde liegenden Einzelzahlungsdaten einsehen. Grundsätzlich hat jeder Empfänger von Zahlungen aus dem Europäischen Agrarfonds über eine ihm mitgeteilte Registriernummer und PIN die Möglichkeit, seine individuellen Einzelzahlungen dort abzurufen. Wenn dennoch Fragen offenbleiben oder eine fehlerhafte Datenermittlung und damit -veröffentlichung nicht auszuschließen sind, soll eine Nachfrage bei der entsprechenden Zahlstelle erfolgen können. Die Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW hat eine Sammelrufnummer eingerichtet (0228/703 14 93), bei der sich betroffene Zahlungsempfänger melden können. Außerdem gibt es auch eine Faxnummer (0228/703 19 14 93) sowie eine E-Mail-Adresse (InfoZahlstelle@lwk.nrw.de).

Weitergehende Informationen, insbesondere auch zu den rechtlichen Grundlagen, zum Inhalt der Veröffentlichung und zur Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes finden Sie im Internet unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de



Foto: AGRARFOTO.COM

Alle Förderdaten stehen ab Ende April im Internet unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de.

So sieht es das Finanzamt

Im Mai 2005 wurden im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erstmalig Zahlungsansprüche eingeführt. Mittlerweile hat sich auch die Finanzverwaltung zu den ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Konsequenzen geäußert. Leider sind dabei nicht immer einfache und praktikable Regelungen herausgekommen. Ralf Stephany, Geschäftsführer der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft GmbH, erläutert die Konsequenzen für die Praxis.

Steuerliche Einordnung

Die Zahlungsansprüche (ZA) sind im steuerlichen Sinne selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Gleiches gilt zum Beispiel auch für die Milchquote oder andere Lieferrechte in der Land- und Forstwirtschaft. Soweit die Zahlungsansprüche 2005 unentgeltlich zugeteilt worden sind, erfolgt keine Aktivierung bei bilanzierenden Betrieben. Nur dann, wenn nach 2005 Zahlungsansprüche entgeltlich erworben worden sind, sind diese mit dem Ankaufspreis in der Buchführung zu erfassen.

Abschreibung der Zahlungsansprüche

Eine Abschreibung kommt grundsätzlich nur für die entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüche in Betracht. Die Finanzverwaltung will jedoch eine lineare Abschreibung bis 2013 nicht zubilligen. Zwar sieht die derzeitige EU-Regelung vor, dass nur bis 2013 Haushaltsmittel zur Auszahlung der Prämien vorhanden sind, doch dies bedeutet noch nicht automatisch, dass der Zahlungsanspruch dann auch dem Grunde nach wegfällt. Werden daher Zahlungsansprüche entgeltlich erworben, so können diese Aufwendungen steuerlich zunächst nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Teilwertabschreibungen lässt die Finanzverwaltung dagegen zu. Von Teilwertabschreibungen spricht man, wenn der Wert eines Wirtschaftsgutes dauerhaft unterhalb der tatsächlichen Anschaffungskosten liegt. Dies könnte insbesondere mit dem Beginn der Abschmelzung ab 2010 auf einen regionalen Zielwert für die Zahlungsansprüche in Betracht kommen, die mit einem Top-Up versehen sind. Der Zielwert für die regional einheitlichen Zahlungsansprüche im Jahre 2013 beträgt nach derzeitigem Stand für Nordrhein-Westfalen 359 € je ha, für andere Bundesländer gelten andere Zielwerte. Sind Zahlungsansprüche zu einem höheren Preis entgeltlich angeschafft worden, so kann eine Teilwertabschreibung auf diesen Wert in den Wirtschaftsjahren ab 2010 vorgenommen werden. Soweit Zahlungsansprüche zu einem Preis von unter 359 € je ha erworben worden sind, muss

eine Wertaufholung auf den neuen Zielwert nicht erfolgen.

Was wird aus Altprämien?

Bis zur Einführung der GAP-Reform haben Land- und Forstwirte eine Vielzahl von Prämienrechten in ihrer Bilanz führen müssen. Hierzu gehören die Milchquoten, Mutterkuh- oder Mutterschafprämien sowie in bestimmten Regionen auch Zuckerrübenlieferrechte, Tabakquoten oder Ackerquoten. Soweit diese Alt-Prämienrechte mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik ab 2005 weggefallen sind, sind diese mit dem zuletzt erfassten Bilanzwert gewinnwirksam auszubuchen. Eine Abspaltung auf die neu zugeteilten Zahlungsansprüche erfolgt nicht.

Erfassung der laufenden Auszahlung

Die laufende Auszahlung der Zahlungsansprüche ist selbstverständlich einkommensteuerpflichtig, Umsatzsteuer entfällt darauf nicht. Land- und Forstwirte, die ihren

Gewinn nach Durchschnittssätzen gemäß § 13 a Einkommensteuergesetz (EStG) ermitteln, müssen die Auszahlung nicht gesondert erfassen. Die Auszahlung ist bereits mit dem Ansatz des Grundbetrages abgegolten.

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Auszahlung im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Bei der Gewinnermittlung gemäß § 4 Absatz 3 EStG gilt immer das Zu- und Abflussprinzip.

Bilanzierende Land- und Forstwirte, deren Wirtschaftsjahr regelmäßig vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines Jahres läuft, haben bisher ebenfalls erst im Zeitpunkt der Auszahlung den Gewinn steuerlich erfassen müssen. Weil die EU-Kommission aber die Stilllegungsverpflichtung 2008 ausgesetzt und 2009 abgeschafft hat und zudem der so genannte Zehnmonatszeitraum nicht mehr greift, wollte die Finanzverwaltung den Anspruch auf Auszahlung der Zahlungsansprüche bereits zum 15. Mai 2008 und damit zum Ende des Wirtschaftsjahres am 30. Juni eines jeden Jahres erfassen. Diese geänderte Auffassung hätte gravierende Auswirkung für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 bedeutet. In diesem Wirtschaftsjahr hätten Land- und Forstwirte zum einen die Zahlungen für das Kalenderjahr 2007 zu erfassen gehabt. Zum anderen sollte die Hälfte des Zahlungsanspruches für das Kalenderjahr 2008 zusätzlich erfasst werden, obwohl die Auszahlung erst Ende 2008 erfolgt ist. Im Ergebnis hätten die Landwirte daher im Wirtschaftsjahr 2007/2008 1,5 Prämienansprüche versteuern müssen. Dem Berufsstand ist es jedoch gelungen, der Finanz-

Finanzierung auf dem Prüfstand

Mit dem Finanzcheck bietet die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ein neues Beratungsangebot für wachsende Betriebe. Auf Wunsch wird die bestehende Unternehmensfinanzierung in landwirtschaftlichen Betrieben über Kredite systematisch überprüft.

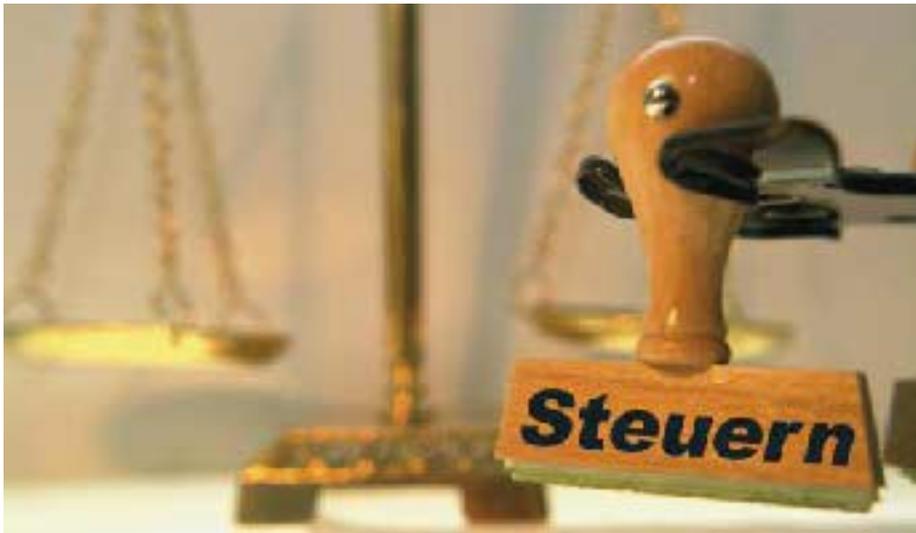
Größere Wachstumsschritte lassen sich häufig nur mit entsprechend höherem Fremdkapitalanteil umsetzen. Fehler in der Finanzierung zeigen sich oft erst nach Jahren und kosten viel Geld. Sie sind dann aufgrund vertraglicher Bindungen nur schwer zu korrigieren. Mit dem Finanzcheck ist eine systematische Überprüfung vorhandener Kreditverpflichtungen möglich.

Mit der Inanspruchnahme des Finanzchecks betreiben Landwirte ein aktives Finanz-Controlling. Die systematische Über-



prüfung von Kreditverträgen und kurzfristigen Verbindlichkeiten hilft, die Finanzierung für die Zukunft zu optimieren. Das spart erhebliche Finanzierungskosten.

Informationen zur Unternehmensberatung, einschließlich Ansprechpartner, gibt es im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de.



Die steuerliche Behandlung von Zahlungsansprüchen wirft zahlreiche Fragen auf. FOTO: AGRARFOTO.COM

verwaltung dieses Vorhaben auszureden. Das entsprechende Schreiben des Bundesfinanzministeriums wurde bereits geändert. Es bleibt also dabei, dass auch bilanzierende Land- und Forstwirte die Zahlungsansprüche erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres steuerlich erfassen müssen. Pro Wirtschaftsjahr wird daher im Regelfall genau eine Auszahlung erfasst.

Zahlungsansprüche verkaufen oder verpachten

Wer Zahlungsansprüche verkauft, hat den Gewinn aus der Veräußerung zu versteuern. Handelt es sich um unentgeltlich zugewiesene Zahlungsansprüche, liegt kein so genannter Buchwert vor, so dass der Erlös in vollem Umfang steuerpflichtig ist. Handelt es

sich dagegen um zugekaufte Zahlungsansprüche, kann der Buchwert abgezogen werden, so dass die steuerliche Gewinnauswirkung entsprechend geringer ist. Bei Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach § 13 a EStG ermitteln, ist die Veräußerung nur dann steuerpflichtig, wenn diese mit einer Betriebsumstellung einhergeht. Werden Zahlungsansprüche verpachtet, so sind die Pachteinahmen ebenfalls steuerpflichtige Einkünfte des Landwirts. Dies gilt auch für Landwirte, die ihren Gewinn gemäß § 13 a EStG ermitteln.

Überraschungen bei Betriebsverpachtung vermeiden

Nach den Vorschriften der EU-Verordnung kann eine Verpachtung von Zahlungsan-

sprüchen nur dann erfolgen, wenn auch entsprechende Flächen mit verpachtet werden. Diese enge Bindung der Zahlungsansprüche an den Grund und Boden kann zu Problemen bei der Verpachtung des Hofes führen.

Beispiel:

Ein Vater hat einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 40 ha Eigentum und 60 ha Pachtland. Insgesamt verfügt er über 100 Zahlungsansprüche. Ab dem nächsten Wirtschaftsjahr verpachtet er den landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der Zahlungsansprüche an seinen Sohn.

In Fällen der Hofverpachtung tritt der Hofnachfolger, also hier der Sohn, regelmäßig selber als Pächter in die bestehenden Verträge mit fremden Dritten ein. Von seinem Vater pachtet er daher nur 40 ha LN, die anderen 60 ha LN wird er im Regelfall unmittelbar von den fremden Dritten pachten. Hinsichtlich der Zahlungsansprüche bedeutet dies aber, dass der Vater ihm auch nur 40 Zahlungsansprüche mit entsprechender Fläche verpachten kann. Dies kann zu der steuerlichen Konsequenz führen, dass der Vater die restlichen 60 Zahlungsansprüche, die er seinem Sohn überlässt, steuerpflichtig aus seinem Betriebsvermögen zu entnehmen hat.

Diesen Fall kann man so lösen, dass Vater und Sohn vereinbaren, dass der Sohn verpflichtet ist, bei der Beendigung des Pachtvertrages Zahlungsansprüche im gleichen Umfang und gleicher Wertigkeit wieder zurückzugeben. Dieser kleine, aber wichtige Zusatz sollte in den Betriebspachtverträgen innerhalb der Familie unbedingt beachtet

Fristen bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen beachten

Zahlungsansprüche können gehandelt werden. Damit die Übertragung jedoch auch in diesem Jahr noch wirksam wird, gilt es, bestimmte Fristen und Vorgehensweisen zu beachten.

Die Übertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer der Zahlungsansprüche und sollte vertraglich geregelt sein. Damit sie auch wirksam wird, ist die Übertragung in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang – gemeint ist hier nicht das Datum des Vertragsabschlusses – in der Zentralen InVeKoS-Datendank (ZID) zu registrieren. Diese Registrierung können die beiden Handelspartner im Internet unter www.zi-daten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen. Hierfür stehen ihnen beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gegen eine Gebühr zur Verfügung.

Zweimal buchen

Wichtig ist, dass nicht nur der Abgeber die Übertragung in der ZID bucht, sondern auch der Übernehmer diese Buchung bestätigt. Hierfür sind zwei Buchungsvorgänge notwendig, die getrennt voneinander durchgeführt werden müssen. Bei der Buchung der Abgabe wird ein Buchungsprotokoll durch die ZID erzeugt, das der Übernehmer für seine Bestätigungsbuchung benötigt. Ohne dieses Buchungsprotokoll kann der Übernehmer nicht gebuchen.

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Sollen die Zahlungsansprüche vom Übergeber im Jahr 2009 aktiviert werden können, so ist zu beachten, dass die Vereinbarung zur Übertragung der Zahlungsansprüche in der Regel bis zum 15. Mai 2009 geschlossen worden sein muss. Die Buchung der Zah-

lungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers im Internet in der ZID muss spätestens bis zum 9. Juni 2009 erfolgt sein.

In Ausnahmefällen können auch nachträgliche Übertragungen mit einem Übergabedatum zwischen dem 16. und dem 31. Mai 2009 ebenfalls noch 2009 aktiviert werden. Sofern die Übertragung in dieser Nachfrist erfolgt ist, muss die Buchung in der ZID bis zum 31. Mai 2009 durchgeführt sein.

Nicht termingerecht übertragene Zahlungsansprüche können nicht mehr beim Übernehmer in diesem Jahr aktiviert werden. Die Zahlungsansprüche verbleiben dann in diesem Jahr noch beim Abgeber. Diese zu spät übertragenen Zahlungsansprüche können dann erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer genutzt werden.

ROGER MICHALCZYK

Termine 2009

15. Mai	<p>Zu diesem Stichtag müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Betriebsprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein.</p> <p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsprämie ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Beihilfen für Stärkekartoffeln ■ Beihilfen für Eiweißpflanzen ■ Beihilfen für Energiepflanzen ■ Beihilfen für Schalenfrüchte <p>Abgabe des Vertrages beim Anbau von Energiepflanzen</p> <p>Abgabe der Anbauerklärung bei Verwendung der Energiepflanzen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb</p> <p>Ende der Frist für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur: besondere Lage in 2009) <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erstaufforstungsprämie (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge beim Forstamt einreichen) ■ Forstförderung NATURA2000 (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge beim Forstamt einreichen) ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Erosionsschutz ■ MSL – Extensivierung – Extensive Acker- und Grünlandnutzung ■ MSL – Extensivierung – Schonstreifen ■ MSL – Extensivierung – Ökologische Produktionsverfahren ■ Langfriststilllegung ■ Uferrandstreifenprogramm ■ vielfältige Fruchtfolge ■ Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung ■ Vertragsnaturschutz (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge bei der Bewilligungsbehörde einreichen)
31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags
9. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
30. Juni	<p>Fristende für die Einreichung der folgenden Grundanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ MSL – Extensive Grünlandnutzung ■ MSL – Ökologische Produktionsverfahren ■ MSL – Vielfältige Fruchtfolge ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Vertragsnaturschutz (Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen)
15. Juli	<p>Ende der Einreichungsfrist der Auszahlungsanträge für die folgenden Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ MSL-Extensivierung – Förderung der Festmistwirtschaft ■ MSL-Extensivierung – Weidehaltung von Milchvieh
nach der Ernte	Abgabe der Liefer-/Einlagerungsmittelteilung beim Anbau von Energiepflanzen
bis 30. September 2009	Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Modulationsbetrag) aus dem Antragsverfahren 2008
ab Mitte Oktober	Voraussichtliche Auszahlung der Anträge im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen
Ende 2009	Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen, Stärkekartoffeln und Schalenfrüchte aus Antragsverfahren 2009

„Kurze Wege“
vom Feld ins Büro

Intelligent
arbeiten



Intelligent
aufzeichnen



Intelligent
dokumentieren



JD office

Nutzen Sie intelligente Lösungen von JOHN DEERE und LANDDATA EUROSOFT um Ihre betrieblichen Abläufe zu optimieren und Aufzeichnungen in Ihrer Betriebssoftware zu vereinfachen.

Detaillierte Infos bei Ihrem John Deere-Vertriebspartner oder bei Landata Eurosoft
Tel: 05671 / 5003 -0

Zwei starke Partner für
eine erfolgreiche
Landwirtschaft



werden, damit man keine unliebsamen steuerlichen Überraschungen erlebt.

Rückgabe von Zahlungsansprüchen an den Verpächter

Besonders kompliziert ist die Auffassung der Finanzverwaltung, wenn Zahlungsansprüche an den Verpächter zurückzugeben sind. So wurde in vielen Pachtverträgen vor der erstmaligen Antragstellung im Mai 2005 eine Klausel aufgenommen, dass der Pächter sich verpflichtet, bei Beendigung des Pachtvertrages die zugeteilten Zahlungsansprüche unentgeltlich an den Verpächter zurückzugewähren. Im Gegenzug haben die Verpächter häufig eine Verlängerung des Pachtvertrages ausgesprochen. Erfolgt nun eine Rückgabe des Altpächters an den Verpächter und gibt der Verpächter die Zahlungsansprüche direkt an den Neupächter weiter, soll der Verpächter zwischendurch einmal Steuern auf die Zahlungsansprüche zahlen müssen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung erhält der Verpächter mit der Rückgabe der Zahlungsansprüche eine so genannte Naturalpacht, also zusätzlich etwas zum Geldbetrag, zum Beispiel einen Sack Kartoffeln. Diesen Wert der Naturalpacht, also den Wert der Zahlungsansprüche, soll der Verpächter als zusätzliche Einnahme sofort versteuern müssen, auch wenn er, da er häufig kein Landwirt ist, sowohl die Zahlungsansprüche als auch die Flächen unmittelbar an den Neupächter weiterleitet. Ob diese Regelung jedoch vor den Finanzgerichten Bestand hat, bleibt abzuwarten.

Umsatzsteuer bei Verpachtung oder Verkauf

Bei der Veräußerung oder Verpachtung von Zahlungsansprüchen soll nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht die Umsatzsteuerpauschalierung für Land- und Forstwirte greifen. Deshalb müssen in diesen Fällen 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Verpächter ist Kleinunternehmer. Auch diese Auffassung ist höchst umstritten, denn in anderen EU-Staaten werden die Umsätze mit den Zahlungsansprüchen hinsichtlich der Umsatzsteuer frei gestellt. Wahrscheinlich werden auch hier die Finanzgerichte das letzte Wort haben.

Im Zweifel immer zum Fachmann

Die steuerliche Behandlung der GAP-Zahlungsansprüche ist nicht ganz einfach. Stehen daher Veränderungen an, sei es bei der Hofnachfolge, der Verpachtung oder dem Verkauf, sollte unbedingt vorher fachlicher Rat bei der Buchstelle oder dem Steuerberater eingeholt werden. □



Wenn sich die Nutzung einer Fläche während des Jahres dauerhaft ändert, muss dies unbedingt der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mitgeteilt werden. Kommt dies erst bei einer Kontrolle oder durch Luftbilder zutage, drohen Sanktionen und Rückforderungen. FOTO: AGRARFOTO.COM

Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig

Neu *Um Zahlungsansprüche mit Flächen nutzen zu können, also Betriebsprämie zu erhalten, müssen die Flächen dem Antragsteller nicht nur am Stichtag 15. Mai 2009 zur Verfügung stehen, sondern auch ganzjährig beihilfefähig sein. Ähnliche Regelungen gelten auch für weitere Agrarbeihilfen. Die entsprechende Regelung wurde im vergangenen Jahr überarbeitet. Die Details erläutert Christian Geffe.*

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt, sie sich also in seinem Eigentum befindet oder gepachtet hat und bewirtschaftet. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist Derjenige Bewirtschafteter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, die von der EG-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen, wie die Betriebsprämie, zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall im Vorhinein an ihre Kreisstelle wenden.

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist. Eine Fläche wird der

landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit – wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche außerlandwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Sollten Landwirte außerlandwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und kommt dieser Sachverhalt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zu Tage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch

im Nachhinein verhängt. Eine kurzfristige anderweitige Nutzung hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit.

Diese anderweitige Nutzung ist allerdings an folgende Bedingungen geknüpft: Sie darf nur vorübergehend sein, das heißt, die Fläche muss davor und danach wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Außerdem muss die Fläche unentgeltlich überlassen werden; die Erstattung von Flur- und Ernteschäden ist allerdings zulässig. Weiterhin darf es sich nicht um eine vorrangig gewerbliche Nutzung handeln. Im Klartext: Ein Osterfeuer führt nicht zur Streichung der Betriebsprämie, ein Autorennen dagegen schon.

Seit 2008 besteht keine Verpflichtung mehr, bei kurzfristiger, anderweitiger Flächennutzung einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen. Um keine bösen Überraschungen zu erleben, ist es im Zweifelsfall jedoch ratsam, dass sich betroffene Landwirte rechtzeitig an ihre Kreisstelle wenden. Dabei ist auch zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Betriebsprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen zum Beispiel in Verbindung mit Agrarumweltmaßnahmen verletzen können.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind hingegen weiterhin den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen.

In diesen Fällen wird geprüft, ob beispielsweise nach einem Hagelschlag die Beihilfe für Eiweißpflanzen trotz Totalausfall gezahlt werden kann oder ob eine Ackerfläche trotz Lagerung von Straßenbaumaterialien in der Betriebsprämie weiterhin förderfähig bleibt. Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig sein.

Für die so genannten gekoppelten Beihilfen des Sammelantrages, das sind Stärkekartoffeln, Eiweißpflanzen, Energiepflanzen und Schalenfrüchte, sowie die Agrarumweltmaßnahmen gilt diese Regelung nicht. Hier müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein. Wird zum Beispiel auf einer Silomaisfläche nach der Ernte eine Straße gebaut, erhält der Antragsteller trotzdem die

Energiepflanzenbeihilfe, da er den Mais an eine Biogasanlage abliefern kann. Auch wenn diese Fläche nicht zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt werden kann. □

Hilfe bei der Antragsannahme

Einige Kreisstellen der Landwirtschaftskammer werden in diesem Jahr Zeiten für die Antragsannahme festlegen. Entsprechende Aufstellungen werden mit den Antragsunterlagen verschickt. Diese festgesetzten Zeiten helfen den Kreisstellen, die Antragsannahme reibungslos zu organisieren. Generell sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden, damit längere Wartezeiten bei der Antragsabgabe gegen Ende der Einreichungsfrist vermieden werden können. Sollte beim Ausfüllen des Flächenverzeichnisses Hilfe benötigt werden, so stehen die zuständigen Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr gerne zur Verfügung. Wer Hilfe in Anspruch nehmen möchte, sollte frühzeitig einen Termin mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vereinbaren. □

UNTERVERSICHERUNG
VERNICHTET
MEHRERE MIO. EURO IM JAHR
JETZT WERTE SICHERN.

VEREINIGTE HAGEL – MIT DER NR. 1 AUF NUMMER SICHER GEHEN

Die Marktpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse schwanken immer extremer, das Risiko witterungsbedingter Ertragseinbußen steigt. Mit zu geringen Hektarwerten riskieren Sie im Schadenfall hohe Verluste. Sichern Sie sich darum jetzt opti-

mal ab: Mit Secufarm® von der Vereinigten Hagel, Deutschlands führender Versicherung auf Gegenseitigkeit. Ihre Hektarwerte passen Sie dann ganz einfach über WebAV® an – klicken Sie gleich auf www.vereinigte-hagel.de und erfahren Sie mehr.

Secufarm® 

EINE VERSICHERUNG DER VEREINIGTEN HAGEL

Flächenverzeichnis – darauf sollten Sie achten

Auch in diesem Jahr ist das Flächenverzeichnis wieder das Kernstück des Antrags und muss korrekt ausgefüllt bis zum 15. Mai eingereicht sein. Damit trotz zunehmender Routine keine Fehler auftreten, erklären Simone Gehrt und Roger Michalczyk, worauf dabei zu achten ist.

Neu Die Stilllegungsregelungen sind in 2009 komplett entfallen und eine Unterscheidung der normalen Zahlungsansprüche (ZA) zwischen Stilllegungs-ZA und sonstigen ZA ist nicht mehr notwendig. Ebenso entfallen die Bestimmungen für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen. Galt dieses für den einjährigen Anbau bereits in 2008, so sind nun auch die Regelungen für den mehrjährigen Anbau entfallen. Der entsprechende Fruchtartcode ist für 2009 nicht mehr anwendbar (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/ Fruchtarten 2009 auf Seite 19). Des Weiteren ist ein Nachweis über den ökologischen Landbau zur Befreiung der Stilllegungsverpflichtung ab 2009 nicht mehr nötig. Da die Stilllegungsregelungen entfallen sind, wurde für das Antragsverfahren 2009 der Aufbau des Flächenverzeichnisses geringfügig geändert. Die Aktivierung der ZA bei Stilllegung ist ebenso wie die Information zur Stilllegungsfähigkeit der Fläche nicht mehr enthalten.

Zahlungsansprüche mit Flächen aktivieren

Unabhängig von den Änderungen bei den Stilllegungsverpflichtungen muss der Betriebsinhaber auch in diesem Jahr wieder entscheiden, ob er mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass möglicherweise nicht mit allen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichterreichen der Mindestschlaggröße oder auf Grund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Die im Rahmen der Betriebsprämie nicht beihilfefähigen Nutzungen wurden im Fruchtartenverzeichnis, siehe Seite 19, markiert. Die Flächen, mit denen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2 einzutragen. Hierbei kann auf die Angabe von Flächen mit nicht betriebsprämienfähigen Nutzungen verzichtet werden.

Neu Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen am 15. Mai 2009 dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Zu beachten ist, dass nur die Flächen beihilfefähig sind, die über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen (siehe hierzu auch den Beitrag auf Seite 12).

Vorgedrucktes Flächenverzeichnis

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen flächenbezogenen Sammelantrag eingereicht haben, wird ein Flächenverzeichnis mit den eingedruckten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2008 (Stand: 28. Januar 2009) zugeschickt. Diese vorgedruckten Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgedruckte Angaben zu Flächen, die im Jahr 2009 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu streichen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen führen.

Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es



Für Schläge, die in 2009 erstmals bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

FOTO: PETER HENSCH



Für jeden Teilschlag muss im Feldblockverzeichnis eine neue Zeile ausgefüllt werden. FOTO: PETER HENSCH

zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbstbewirtschafteten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedsstaaten der EU sind nicht in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedsstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern. Diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Der Schlag oder der Teilschlag ist die Bezugsangabe für die Beantragung der bewirtschafteten Flächen. Alle in 2009 bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und die Luftbilder (Feldblockkarten oder ähnliches) bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, sondern es werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge 2009 sind zwingend in die entsprechenden Feldblockkarten beziehungsweise Luftbilder der anderen Bundesländer einzuzeichnen. Die Feldblockkarten und die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen.

Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Hierbei ist ein Feldblock als eine landwirtschaftliche Fläche definiert, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben sind. Bei der Bildung von Feldblöcken wird nach Hauptnutzungsarten, wie

Ackerland, Grünland, Forst oder Dauerkulturen, unterschieden, so dass ein Feldblock nur zu einer Hauptnutzungsart gehören kann. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei gibt es keine Toleranzen.

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden oder es besteht die Möglichkeit, auch selbst im Internet die zutreffenden Feldblöcke und deren Bezeichnung mit Hilfe des Feldblockfinders zu suchen. Weitere Informationen zum Feldblock-Finder entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf der Seite 22.

Wie im Flächenverzeichnis angeben?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formulareseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern

der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Wird ein vorgedruckter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu streichen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars und der fettgedruckte Abschnitt der Bezeichnung findet sich auf den Feldblockkarten wieder. Es sind die Angaben aus dem Antragsverfahren des Vorjahres vorgedruckte worden, wobei es in Einzelfällen vorkommen kann, dass sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung in 2008 geändert hat. Zur einfacheren Wiederauffindbarkeit ist in Spalte 3 die betreffende Seite der Feldblockkarte wiedergegeben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes, kaufmännisch gerundet, in ha und ar. Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular einzutragen.

Unterteilung in Schläge ist wichtig

Im Feldblocksystem ist der Schlag die Basis für die Beantragung von Flächen. Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass im Flächenverzeichnis ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen kann. Derselbe Schlag kann nur in einem Feldblock vorkommen. Auf Grund der unterschiedlichen, landesspezifischen Flächenreferenzsysteme besteht hierbei jedoch eine Ausnahme für Parzellen, die in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz liegen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 5) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist in der Feldblockkarte einzuzeichnen. Es kann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 6). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen.

Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der in 2009 bewirt-

Flächenverzeichnis 2009

Unternehmer-Nr.:

987654321

Antragsteller:

Beispiel, Gertrud, Wl

Die unten aufgeführten Flächen liegen im Bundesland:

Flächenidentifikation				Schlag im Feldblock			Benachteiligtes Gebiet		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Luftbildseite	Größe II. Referenzsystem (ha, ar)	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a, b, c usw.	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	DENWLI05 5405 1422	2	3,45	1	Müllers Weide	a	A	2	23
2	DENWLI05 5307 0012	4	1,25	2	Rodtberg 1	a			
						b			
				3	Rodtberg 2	a			
						b			
3	DENWLI05 5305 0301	1	2,66	4	am Limberg	a	X	2	42
				13	Bitterbecker Grund	a			
4	DENWLI05 5204 0429	3	3,02	6	am Disser Bach	a	A	2	25
						b	X	2	38
5	DENWLI05 4712 0429	5	3,22	7	Pacht Schmitz	a	X	2	05
						b	X	2	85
6	DENWLI05 4712 1233	5	4,22	8	Frankenkeller	a			
7	DENWLI05 4318 0399	4	1,06	9	hinter'm Teich	a	X	2	01
				10	vor'm Teich	a			
8	DENWLI05 4318 0244	6	1,10	11	Mehlemer Rheinaue	a			
				12	Mehlemer Fährle	a			
9	DENWLI05 4318 0402		2,06	14	Apfelschlag 1	a			

Hinweis: Diesem Flächenverzeichnis sind zwingend die entsprechenden Luftbildkarten beizufügen.
Auf diesen Luftbildkarten skizzieren Sie bitte ihre angegebenen Schläge/Teilschläge ein.

Wiesenweg 8, 49999 Musterdorf

Nordrhein-Westfalen

Nutzung 2008		Nutzung zur Ernte 2009			Nur von der Kreisstelle auszufüllen	
Kulturart / Fruchtart	Größe (ha, ar)	Code (lt. Liste)	Bezeichnung	beantragte Fläche ohne Landschaftselemente (ha, ar)	Schlagkarte vorhanden und zutreffend	Korr. off. Fehler (Namenstr. & Datum)
11	12	13	14	15	16	17
Übertragung der Gesamtsummen aus den Vorblättern:						
Alle DGL-Nutzungen	1,25	459	Dauergrünland	1,25		
Getreide (außer Mais)	0,70	190	Getreide	0,50		
		190	Getreide	0,28		
Körnermais	0,30	220	Ackerbohnen	0,30		
Körnermais	0,08					
Silomais	1,66	190	Getreide	1,66		
		619	Kartoffeln	1,00		
Alle DGL-Nutzungen	1,00	459	Dauergrünland	1,00		
Alle DGL-Nutzungen	1,02	459	Dauergrünland	1,02		
Getreide (außer Mais)	1,20	190	Getreide	2,58		
Getreide (außer Mais)	1,0					
Getreide (außer Mais)	4,22	710	Gemüse Freiland	4,22		
Getreide (außer Mais)	1,30	591	Ackerland aus Erzeugung genommen	1,30		
Gemüse	0,36	190	Getreide	0,36		
Getreide (außer Mais)	0,55	311	Raps	1,07		
Kartoffeln	0,52					
		811	Kern- und Steinobst	2,06		
Gesamtsummen (hierbei Übertragung):	15,54			18,60		

Beispiele für Eintragungen im Flächenverzeichnis

In der Abbildung Flächenverzeichnis 2009 sind einige Beispiele von beantragten Flächen als Muster in einem ausgefüllten Flächenverzeichnis aufgeführt.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer **1** zeigt exemplarisch einen beantragten Schlag mit einem Teilschlag a, der in einem Feldblock liegt. Der Teilschlag ist im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähig, wie in der Spalte 8 durch den Eintrag „A“ gekennzeichnet ist.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer **2** werden zwei Schläge (Schlag 2 und 3) selbst bewirtschaftet. Die Unterteilung in Schläge wurde bereits im Vorjahr vorgenommen. Der Schlag 2 ist beispielsweise auf Grund der diesjährigen Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme in diesem Jahr neu in zwei Teilschläge (a & b) unterteilt worden. Die letztjährige Unterteilung des Schlages 3 in zwei Teilschläge ist wieder auf eine Teilschlagangabe zurückgeführt worden, dabei wurde die Flächengröße des früheren Teilschlages b dem Schlag 2 zugeordnet.

Dem Feldblock mit der laufenden Nummer **3** ist ein neuer Schlag 13 zugeordnet worden, da in diesem Jahr ein zusätzlicher Schlag in diesem Feldblock neu bewirtschaftet wird.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer **4** wird einheitlich als Dauergrünland genutzt. Auf Grund der unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen bei der Ausgleichszulage müssen hier jedoch der Schlag 6 geteilt, unterschiedliche Teilschläge angegeben und die Nutzungsgrößen entsprechend der Förderfähigkeit wiedergegeben werden. Somit sind hier zwei Teilschläge eingetragen worden, die jeweils eine unterschiedliche Angabe in der Spalte „benachteiligtes Gebiet“ (Spalte 8) haben. Der Teilschlag „a“ ist förderfähig im Rahmen der Ausgleichszulage für

benachteiligte Gebiete, ersichtlich anhand der Angabe „A“ in Spalte 8. Der zweite Teilschlag ist dagegen nicht förderfähig, siehe Eintrag „X“ in Spalte 8.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer **5** wurde ein Schlag mit der Nummer 7 im Jahr 2008 in zwei Teilschläge („a“ und „b“) unterteilt, da nur Teilschlag „b“ zur stilllegungsfähigen Fläche zählte und somit auch nur für diesen Teilschlag Stilllegungs-ZA aktiviert werden sollten. Auf Grund des Wegfalls der Stilllegungsregelungen sind die beiden Teilschläge wieder zu einem Schlag vereint worden.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer **6** wird ein Schlag mit der Nutzung Freilandgemüse beantragt.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer **7** wurde gemäß dem Eintrag im Flächenverzeichnis der Schlag 9 aus der Produktion genommen und der Schlag 10 mit Getreidebau genutzt.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer **8** wird der Schlag 11 mit der Nutzung Raps beantragt, die letztjährige Unterteilung in zwei Schläge ist auf Grund der diesjährig einheitlichen Nutzung entfallen.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer **9** ist in 2009 erstmalig in Bewirtschaftung genommen worden. Hier musste zuerst der Feldblock zugeordnet und die FLIK eingetragen werden. Es wurde der Schlag 14 mit der Nutzung Kern- und Steinobst beantragt. Seit dem letzten Jahr sind auch Baumschulflächen sowie mehrjährige Dauerkulturen, wie im Beispiel Kern- und Steinobstflächen, im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähig.

Im Anschluss an die Aufstellung der einzelnen Parzellen sind die Gesamtsummen am Ende des Formblattes aufsummiert worden. □

schaffeten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die in 2009 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schlages beträgt 0,1 ha. Dies gilt auch für die aus der Produktion genommenen stilllegungsfähigen Ackerflächen an Gewässern in Nordrhein-Westfalen, für die im letzten Jahr noch eine Min-

destgröße von nur 0,05 ha galt. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten einzelnen Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge bleibt hiervon unberührt.

Bildung von Teilschlägen nötig

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 7)

zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze (ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage) durchläuft, dennoch unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördersätzen abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage in Jahr 2009 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 9 und 10) je Teilschlag angegeben werden. Welche Gemarkung welche Benachteiligungsart und welche LVZ-Zahl hat, kann im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage nachgesehen werden. Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgedruckten Angaben anhand der Angabe „A“ innerhalb der Spalte 8 zu erkennen.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalte 1 bis 6) wiederholen zu müssen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, so dass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es auf Grund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

Nutzung zur Ernte 2009

In den Spalten 11 und 12 sind die Nutzungsangaben (Fruchtart und Größe) aus dem Jahr 2008 vorgedruckt. Die Nutzung zur Ernte 2009 wird anhand einer Codierungsangabe, siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2009 auf Seite 19, in der Spalte 13 und einer entsprechenden, freiwilligen textlichen Bezeichnung (Spalte 14) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt.

Neu Die Fruchtartcodierungen haben sich hauptsächlich im Bereich der Stilllegungs-codierungen geändert und enthalten nur noch Stilllegungsangaben, die für die Beantragung von Maßnahmen des Ländlichen Raums benötigt werden. Einzelheiten sind dem Fruchtartenverzeichnis 2009 zu entnehmen. Es sind immer die Codierungen des für 2009 geltenden Fruchtartenverzeichnisses zu verwenden.

den. Freiwillig stillgelegte Flächen sind in diesem Jahr mit der Fruchtart „591 – Ackerland aus der Erzeugung genommen“ anzugeben. Hierbei gelten dann jedoch auch die einschlägigen Bestimmungen für die aus

der Produktion genommenen Flächen. Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre für das Jahr 2009 und dem Merkblatt zum Sammelantrag 2009 ent-

nommen werden, die in den Antragsunterlagen enthalten sind.

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2009

I. Getreide		573	Uferrandstreifen	819	sonstige Obstanlagen zum Beispiel Holunder, Sanddorn
Code		574	Schonstreifen als Blühstreifen (MSL)	824	Haselnüsse
171	Körnermais	575	Schonstreifen als Selbstbegrünung (MSL)	825	Walnüsse
172	CCM (Corn-Cob-Mix)	VII. Aus der Produktion genommen (nach § 4 DirektZahlVerpflV)		830	Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst
174	Zuckermais	Code		831	Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst
175	Mischanbau Mais und Sonnenblumen	591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	845	Korbweiden
190	alle Getreidearten (außer Mais)	592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	846	Weihnachtsbäume
II. Eiweißpflanzen		VIII. Hackfrüchte		848	Niederwald mit Kurzumtrieb
Code		Code		850	Rebland
210	Erbsen zur Körnergewinnung	619	Kartoffeln (ohne Stärkekartoffeln)	890	sonstige Dauerkulturen
220	Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung	620	Zuckerrüben	892	Rhabarber
230	Süßlupinen zur Körnergewinnung	621	Zichorien zur Inulinproduktion	896	Chinaschilf (Miscanthus)
290	andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	630	Topinambur	XI. Sonstige Flächen	
III. Ölsaaten		640	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Südstärke	Code	
Code		641	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Emslandstärke	912	Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)
311	Raps zur Körnergewinnung	642	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/D	913	Leguminosensamenvermehrung
390	alle anderen Ölfrüchte	643	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/NL	920	Haus- und Nutzgarten
IV. Ackerfutter		644	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AGRANA	924	Vertragsnaturschutzfläche – ohne landwirtschaftliche Nutzung (zum Beispiel-Hecken, Biotope, Feldgehölze)
Code		IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse		950	Aufforstung für die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
411	Silomais	Code		970	Heide (Grünlandnutzung)
412	Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)	342	Faserflachs	971	Dauergrünland – keine Betriebsprämie zulässig
413	Runkelfutterrüben	710	Gemüse Freiland (nach Art. 60 VO (EG) 1782/2003)	972	Grünland – keine Betriebsprämie zulässig
414	Kohlsteckrüben	715	Spargel (auch Vermehrung)	973	Ackernutzung – keine Betriebsprämie zulässig
421	Klee	722	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)	993	sonstige vorübergehende Ackerbrache
422	Kleegras	723	Erdbeeren (Freiland)	994	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
423	Luzerne	731	Gemüse und Pilze unter Glas	995	Forstflächen
424	Ackergras	732	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas	996	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Ackerland
429	alle anderen Ackerfutterpflanzen	750	Hopfen	Graue Markierung = keine Codierung der Betriebsprämie	
V. Dauergrünland		760	Tabak	Für Flächen, bei denen in der Spalte 11 des Flächenverzeichnisses eine der folgenden Angaben vorgedruckt wurde, sind in den Spalten 13/14 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2009 anzugeben:	
Code		770	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	■ Stilllegung mit mehrjährig nachwachsenden Rohstoffen	
459	alle Dauergrünlandnutzungen	771	Küchenkräuter	■ Intern – sonstige LF	
480	Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung	790	alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)	■ Intern – nicht beantragter Schlag	
VI. Stilllegung (im Sinne Ländlicher Raum)		791	Gartenbausämerei (Zierpflanzen)	■ Stilllegung von Ackerflächen/Dauergrünland nach FELEG/GAL sind ab 2009 mit 592 (DGL aus der Erzeugung genommen) anzugeben.	
Code		792	Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)		
556	Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)	793	Hanf		
563	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gemäß VO (EG) 1257/99 und VO (EWG) 2078/92	X. Mehrjährige und Dauerkulturen			
564	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28. Juni 1995	Code			
	aufgeforstete Ackerfläche	811	Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)		
567	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 und VO (EWG) 2078/92	812	Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)		
568	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 aufgeforstete Dauergrünlandfläche	817	Beerenobst, wie Johannis-, Stachel-, Himbeeren		

LF (in ha, ar), ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente, in Spalte 15 anzugeben. Durch die in 2005 erfolgte Umstellung von Quadratmetern auf Hektar- und Ar-Angaben ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar (= 100 m²) festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt. Die Spalten 16 und 17 des Flächenverzeichnisses werden nur durch die Kreisstellen ausgefüllt.

Formale Aspekte nicht vergessen

Das Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht. Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Mantelbogen unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit oder können auf den Förderungsseiten im Internet der Landwirtschaftskammer – www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Formulare – heruntergeladen werden.

Neu Zu jedem Flächenverzeichnis gehört auch der Mantelbogen, der in diesem Jahr um das gesonderte Blatt Betriebsprofil ergänzt wurde. Auch dieses gesonderte Blatt ist in ausgefüllter Form bei der Antragstellung mit einzureichen.

Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Bei nachträglichen Korrekturen sollte auf den Einsatz von Tipp-Ex, Korrekturband oder ähnliches verzichtet werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden. Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 10. Juni ganz abzulehnen.

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben, auf der Rückseite des Flächen- sowie des LE-Verzeichnisses 2009, des Merkblattes und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können auch im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW abgerufen werden. □

Schlagskizzen nicht vergessen

Neben dem Flächenverzeichnis und der Aufstellung der Landschaftselemente gehören auch die Feldblockkarten zum Antrag. In diese Karten müssen alle von Ihnen bewirtschafteten Flächen eingezeichnet werden und sind zusammen mit den Antragsunterlagen abzugeben. Wie es geht, beschreiben Ursula Kutsch, Dr. Thorsten Becker und Roger Michalczyk.

In den zugesendeten Luftbildkarten sind die Feldblöcke dargestellt, die Sie 2008 in NRW beantragt haben. Gesondert sind die Landschaftselemente (LE) eingedruckt, die zu jedem dieser Feldblöcke gehören. Das sind die Landschaftselemente, die unmittelbar an den Feldblock angrenzen oder in ihm enthalten sind, auch wenn diese nicht von Ihnen beantragt oder angegeben worden sind.

Es sind allerdings nur diejenigen LE von Ihnen zu kennzeichnen, die Sie tatsächlich bewirtschaften und nur diese sind in der Aufstellung Landschaftselemente 2009 (LE-Verzeichnis) aufzuführen (siehe Seite 24).

Was ist auf der Karte zu sehen?

Wie in den Vorjahren sind die Feldblöcke mit einer schwarz-weiß-gestrichelten Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind sie mit einer verkürzten Feldblockbezeichnung (FLIK), die Sie in Ihrem vorgedruckten Flächenverzeichnis wiederfinden. Die Landschaftselemente sind mit einer von den Feldblöcken abweichenden schwarz-weiß-gestrichelten Grenze abgebildet und mit einer laufenden Nummer beschriftet, zum Beispiel L-1. Die Luftbildkarten enthalten eine Legende, die die einzelnen Signaturen und weitere abgebildete Angaben erläutert (siehe Abbildung). In wenigen Einzelfällen lässt es sich leider auf Grund von speziellen Flächenzuschnitten nicht vermeiden, dass sich die Eintragungen gegebenenfalls überlappen oder mit bestimmten Flächenmarkierungen überlagern.

Ist eine eindeutige Identifizierung eines Landschaftselementes auf der Feldblockkarte nicht möglich, nutzen Sie bitte entweder den Feldblock-Finder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW, siehe auch Seite 22, oder wenden Sie sich an Ihre Kreisstelle.

Ohne FLIK und FLEK geht nichts

Bevor Eintragungen in den Karten vorgenommen werden, sind die Feldblockkarten zu überprüfen. Zu prüfen ist, ob alle im Flä-

chenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke und alle in dem LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente in den Karten dargestellt sind.

Werden auf den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr bewirtschaftet werden, so streichen Sie diese bitte im Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis sowie auf den Feldblockkarten. Für die von Ihnen 2009 neu bewirtschafteten Feldblöcke oder Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagskizzen ebenfalls die entsprechenden Feldblockkarten benötigt. Die Karten erhalten Sie auf Anforderung bei Ihrer Kreisstelle. Sie können sie auch direkt aus der Internet-Anwendung Feldblock-Finder selbst ermitteln und ausdrucken.

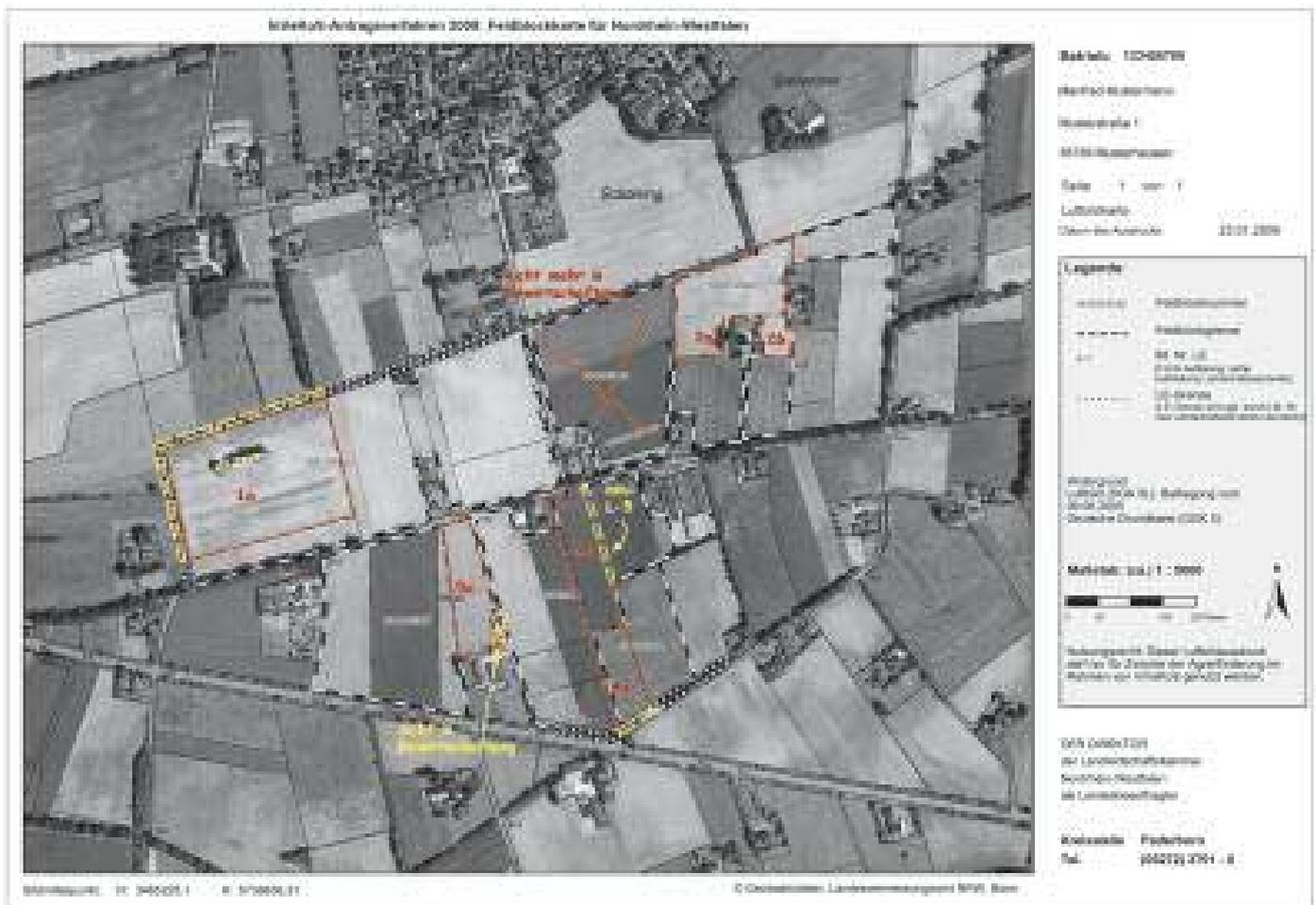
Ebenfalls erhalten Sie so die notwendigen Feldblockbezeichnungen (FLIK) und Landschaftselement-Bezeichnungen (FLEK), die zwingend für die Angaben im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis erforderlich sind.

Schläge in Feldblöcke einzeichnen

Jeder Antragsteller muss seine Schläge und Teilschläge in einer Feldblockkarte einzeichnen, wobei jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann. Die Skizze muss die eindeutige Lage der Schläge im Feldblock und die Umrisse des Schlages möglichst genau und klar ersichtlich wiedergeben (siehe Abbildung). Diese Identifizierung eines Schlages ist als Antragsbestandteil vorgeschrieben.

Ein Schlag darf sich nicht über Feldblockgrenzen oder angrenzende Landschaftselemente hinweg erstrecken. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teilschlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben „a“ führen. Muss die Feldblockgrenze verändert werden (siehe Seite 23), ist dies ebenfalls einzuzeichnen und zu kommentieren.

Beteiligen Sie sich am elektronischen Verfahren ELAN (siehe Seite 41), so müssen



Beispiel für eine vom Antragsteller vervollständigte Feldblockkarte

die Schläge im Programm eingezeichnet werden. Diese Schläge stehen Ihnen dann im folgenden Jahr bei der Antragstellung wieder zur Verfügung.

Landschaftselemente kennzeichnen

Bei den Skizzen für die Landschaftselemente ist es notwendig, den räumlichen Zusammenhang eines Landschaftselementes zur bewirtschafteten Fläche deutlich zu machen. Die Grenzen des Teilschlages müssen an die Grenzen des Landschaftselementes stoßen. Wird ein Element nur teilweise beantragt, ist dieser Anteil wie ein Schlag in der LE-Fläche zu skizzieren.

Zudem sind Lage und Größe der bewirtschafteten Landschaftselemente zu überprüfen, Änderungen einzuzichnen und bei Bedarf zu kommentieren. Zur genaueren Erläuterung und Identifizierung der vorgezeichneten Landschaftselemente ist das LE-Verzeichnis zur Hilfe zu nehmen. Noch nicht eingedruckte Landschaftselemente müssen Sie flächig in die Schlagskizze eintragen (siehe Abbildung) und mit einer laufenden Nummer, zum Beispiel L-5, versehen. Diese Nummern sind auch in die Aufstellung der Landschaftselemente aufzunehmen.

Besser mit Buntstiften

Für die Eintragungen sollten farbige Stifte genutzt werden. Optimal ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und die LE-Skizzen, die sich deutlich vom Karten-Hintergrund abhebt. Noch deutlicher werden die Skizzen, wenn für die Schläge und die Landschaftselemente getrennte Farben genutzt werden. Die Skizzen müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken und Landschaftselementen zugeordnet werden können.

Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollten Sie abschließend parallel das Flächenverzeichnis und das LE-Verzeichnis zeilenweise durchgehen und Ihre Eintragungen in den Feldblockkarten überprüfen. Als Teilnehmer am ELAN-Verfahren werden Sie dabei durch Hinweismeldungen unterstützt.

Da die Feldblockkarten mit den von Ihnen vorgenommenen Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragstellung bei der Kreisstelle verbleiben, sollten Sie sich für Ihre eigenen Unterlagen eine Kopie anfertigen, die beim ELAN-Verfahren natürlich entfallen kann. □

Was bedeutet eigentlich ...?

Feldblock: Ein Feldblock ist eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Straßen, Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist und nur eine Hauptbodenutzung aufweist. Hinsichtlich der Hauptnutzung wird zwischen Ackerland, Grünland, Forstflächen oder Dauerkultur unterschieden. In einem Feldblock können mehrere Landwirte Flächen bewirtschaften, zudem können gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Nutzungen innerhalb der Feldblockfläche auftreten.

Schlag: Unter einem Schlag wird eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers verstanden, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist.

Landschaftselement: Als Landschaftselemente werden im Rahmen der Förderung diejenigen LE verstanden, die laut Code-Liste beihilfefähig sind (siehe Liste Seite 25).

Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet

Auf den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen können Sie sich Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen mit Luftbildern unterlegt anzeigen lassen. Wie Sie diesen Service für Ihre Antragstellung nutzen können und welche Funktionen Ihnen zur Verfügung stehen, erläutern Dr. Thorsten Becker und Ursula Kutsch.

Um den Feldblock-Finder nutzen zu können, benötigen Sie neben einem Internetzugang einen aktuellen Internet-Browser, zum Beispiel Internet Explorer 6. Nur mit einem aktuellen Browser sind die Funktionen dieses Angebots optimal nutzbar.

Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders, auf der Sie Ihre ZID-Unternehmensnummer eingeben müssen, um Zugang zu den Feldblock- und Landschaftselement-Informationen zu erhalten. Die ZID-Unternehmensnummer finden Sie auf dem Mantelbogen Ihrer Antragsunterlagen.

Der Feldblock-Finder ermöglicht,

- neu bewirtschaftete Flächen und die dazugehörigen Feldblöcke und Landschaftselemente zu ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock (FLIK, Größe) oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abzufragen,
- Details im Luftbild anzusehen,
- Flächen und Strecken auszumessen,
- Informationen über Förderkulissen oder

- das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes zu erfahren sowie
- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.

Neu Bitte beachten Sie, dass die Förderkulisse Erosionsschutz nicht mehr im Feldblockfinder dargestellt wird, da zu dieser Fördermaßnahme keine neuen Grundanträge mehr gestellt werden können.

Eine Online-Hilfe, die alle Funktionen erläutert sowie Hinweise zu den Systemanforderungen gibt und eine zentrale E-Mail-Adresse zur weiteren Hilfestellung runden den Service des FeldblockFinders ab.

Suche und Anzeige

Feldblöcke können über einen Feldblock-identifikator (FLIK), Landschaftselemente über einen Landschaftselementidentifikator (FLEK) gesucht werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zur Identifikation

von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden (siehe Abbildung). Nach erfolgreicher Suche werden die gewünschten Flächen mit Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.

Feldblöcke sind mit einer Kurz-FLIK (letzte zehn Ziffern des 16stelligen FLIK) und der Flächengröße (ha) beschriftet. Zur besseren Übersicht werden die Landschaftselemente erst ab einem geeigneten Maßstab mit der Kurz-FLEK (letzte zehn Ziffern des 16-stelligen FLEK) gekennzeichnet, so dass zur Anzeige der FLEK ein Kartenausschnitt gegebenenfalls vergrößert werden muss. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Legenden-Fenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind. Einige Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Punktgenaue Informationen

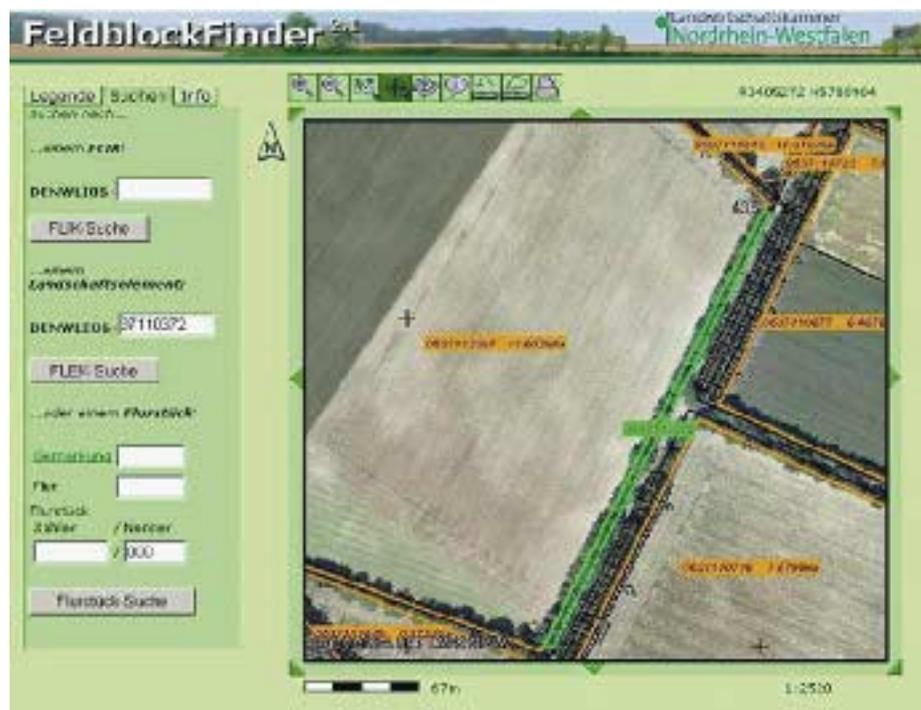
Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile oder über die Funktion „auf Punkt zentrieren“ möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenau Informationen abzufragen.

Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol „Informationen anzeigen“ in der Schaltflächenleiste weitere Auskünfte (zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes) abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr.

In der Schaltflächenleiste befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Es stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Luftbildausdruck

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein pdf-Dokument erstellt, das Sie anschließend auf Ihrem Drucker ausdrucken können. Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden. □



Wer neue Flächen, zum Beispiel durch Pacht übernimmt, bekommt im Feldblock-Finder im Internet schnell einen Überblick über alle wichtigen Angaben für den Flächenantrag.

Wenn der Feldblock sich geändert hat

Die Feldblöcke und Landschaftselemente wurden auf Basis der Angaben des Antragsverfahrens 2008 in die Feldblockkarten eingedruckt. Wenn es seitdem Änderungen in der Fläche gegeben hat und Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente nicht mehr stimmen, muss der Antragsteller diese Änderungen mitteilen. Was dabei zu beachten ist und wie die Änderungen zu kennzeichnen sind, erklären Monika Hauke, Ursula Kutsch und Dr. Thorsten Becker.

Bitte prüfen Sie nach Eingang Ihrer Antragsunterlagen zunächst sorgfältig das übersandte Kartenmaterial auf Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke und Landschaftselemente. Hat sich vielleicht die Identifikationsnummer des Feldblockes (FLIK) oder des Landschaftselementes (FLEK) geändert? Sind alle eingezeichneten Feldblöcke noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder wurde beispielsweise auf der Fläche ein neues Stallgebäude errichtet? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, weil zum Beispiel eine Baumreihe angepflanzt wurde? Oder sind einzelne Flächen größer geworden, da zum Beispiel rekultivierte Flächen jetzt neu bewirtschaftet werden?

Änderungen ab 10 m² eintragen

Ein Feldblock ist definiert als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptbodennutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen. Ihnen bekannte Änderungen, die die Feldblockabgrenzungen beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzichnen – auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind, zum Beispiel, weil das Luftbild schon älter ist. Innerhalb des Feldblocks liegende Neuerungen sind ab einer Flächengröße von 10 m² einzutragen.

Ebenso müssen Änderungen eingezeichnet werden, die Einfluss auf die Abgrenzungen eines Landschaftselementes haben. Nähere Angaben zu den Landschaftselementen finden Sie auf Seite 24.



Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen.

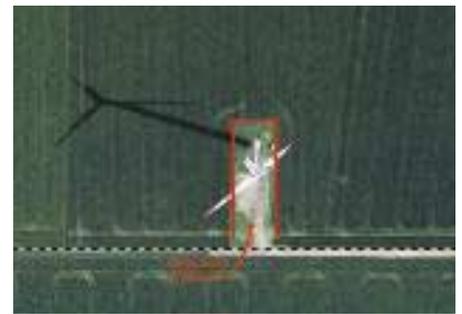
Grundsätzlich sind alle Änderungen in die Luftbildkarte einzuzeichnen, die die Größe und die Form eines Feldblockes oder Landschaftselementes beeinflussen. Beispielsweise sind folgende Anlässe zur Anpassung der Grenzen ausschlaggebend:

- Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Wuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben.
- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben, Masten oder Silos. Kurzfristige Änderungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.
- Veränderung einer benachbarten Feldblock- oder Landschaftselementgrenze.
- Zusätzliche Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes.
- Sonstige erkennbare Änderungen durch aktualisierte Luftbilder.

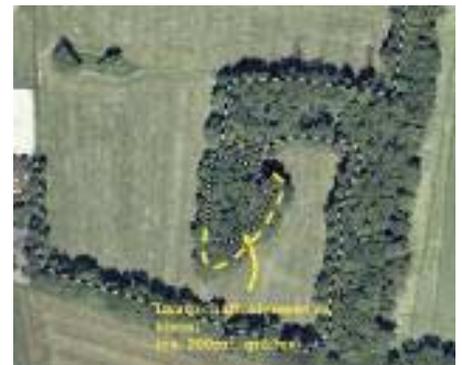
Farbig markieren

Bitte tragen Sie auf Grund der Ihnen vorliegenden Informationen die veränderten Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente in die Feldblockkarten ein. Verwenden Sie dafür am besten einen Stift, der sich farblich von dem unterscheidet, mit dem Sie Ihre Schlagskizzen einzeichnen. Ergänzen Sie Ihre Angaben nach Möglichkeit um die Flächengröße und den Grund der Anpassung, so wie in den Abbildungen dargestellt.

Für Teilnehmer am elektronischen Antragsverfahren (ELAN) besteht die Möglichkeit, die Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen mit einem so genannten Hinweispunkt zu kennzeichnen. Zu jedem Hinweispunkt gehört auch ein Bemerkungs-



Alle Änderungen, die die Feldblockbegrenzung beeinflussen, sind im Luftbild zu skizzieren und zu bezeichnen. In diesem Beispiel wurde ein Windrad errichtet, deshalb ist der Feldblock zu verkleinern.



Das innen liegende Landschaftselement ist größer geworden. Die Feldblockgrenzen müssen angepasst werden.

feld, in das Sie den Grund der Anpassung eintragen sollten.

Alle Änderungen angeben

Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Änderungen bei Ihrer Antragstellung anzugeben, egal ob dies eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Nach der Kennzeichnung der Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen sollten Sie Ihre Schläge und Teilschläge skizzieren.

Neben der Kontrolle der Feldblöcke und Landschaftselemente durch die Antragsteller wurden diese während des Antragsverfahrens 2008 auch durch ein fernerkundungsgestütztes Verfahren sowie durch den Technischen Prüfdienst der Landwirtschaftskammer NRW kontrolliert. Die aus diesen Kontrollen hervorgegangenen Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen wurden inzwischen eingearbeitet. Daher können sich die Feldblöcke und Landschaftselemente auf den Ihnen zugesendeten Luftbildkarten gegenüber dem letzten Jahr in ihren Grenzen verändert haben. Ebenso können die Feldblöcke und Landschaftselemente, insbesondere durch die zwischenzeitlich erfolgte Zusammenfassung von Feldblöcken gleicher Hauptbodennutzung, eine andere Identifikationsnummer (FLIK/FLEK) erhalten haben. □



FOTO: PETER HENSCH

Ein Extra-Formular für Landschaftselemente

Bestimmte Landschaftselemente können für alle beihilfefähigen Flächen als Teil der landwirtschaftlichen Parzelle beantragt werden. Zu diesem Zweck muss das Formular „Aufstellung Landschaftselemente 2009 (LE-Verzeichnis)“ ausgefüllt werden. Wie das geht, beschreiben Simone Gehrt und Roger Michalczyk.

Die förderfähigen Landschaftselemente in NRW werden neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet und sind eindeutig über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet. Dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLE06 und wird um weitere acht Ziffern ergänzt. Die mit einem FLEK gekennzeichneten Landschaftselemente weisen eine Flächengröße sowie einen Typ auf. Sie sind in den Luftbildkarten mit eingedruckt. Aus Darstellungsgründen sind dort die Landschaftselemente pro Antragsteller mit einer Kurzbezeichnung versehen, zum Beispiel L-1, die sich im LE-Verzeichnis wiederfindet.

Neben den Eintragungen in der Luftbildkarte werden die Landschaftselemente im Formular „Aufstellung Landschaftselemente 2009 (LE-Verzeichnis)“ aufgelistet. Mit Hilfe dieses Formblattes können die Landschaftselemente beantragt werden, aber auch die Landschaftselemente angegeben werden, die im

Rahmen der Cross Compliance-Regelung ohne Angabe einer Flächengröße genannt werden müssen. Nur die in der Codierungsliste enthaltenen Landschaftselemente sind unter Berücksichtigung der dort angegebenen weiteren Regelungen förderfähig, siehe Kästen Landschaftselemente 2009 – Typ und Codierung.

Landschaftselemente beantragen

Wenn für die Landschaftselemente, die zu Ihren Schlägen gehören, Prämie ausbezahlt werden soll, so sind diese auch im Antrag aufzuführen. Nur so können mit diesen Flächen auch Zahlungsansprüche aktiviert werden. Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen allerdings alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen. Dabei gilt für die Zurechnung der Landschaftselemente das Besitzprinzip, das heißt: Jeder Antragsteller

hat für alle CC-relevanten Landschaftselemente, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, auch die CC-Verpflichtungen einzuhalten.

Was ist zu tun?

Bevor Sie die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufführen, sollten Sie zuerst das Flächenverzeichnis ausfüllen. Nur so können die Landschaftselemente den Feldblöcken und Teilschlägen im LE-Verzeichnis korrekt zugeordnet werden. Alle beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente sind in den Luftbildkarten zu markieren beziehungsweise der beantragte Anteil zu skizzieren.



In diesem Jahr sind nur Angaben zu den Landschaftselementen vorgedruckt, die Sie im LE-Verzeichnis für das Jahr 2008 angegeben haben. Entfallen ist der Vordruck von Landschaftselementen, die zwar zu den beantragten Feldblöcken gehören, aber nicht im Vorjahr beantragt wurden. Prüfen Sie die vorgedruckten Daten genau und nehmen Sie notwendige Änderungen vor. Streichen Sie die vorgedruckten Angaben, falls die aufgeführten Landschaftselemente nicht mehr zu Ihrem Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Beispiel: Die Gesamtgröße eines Feldgehölz Typ 3 übersteigt mittlerweile die Maximalgröße von 2 000 m². Welche Landschaftselemente zu beantragen sind, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem

Code ein Landschaftselement angegeben wird, entnehmen Sie bitte der Aufstellung „Landschaftselemente 2009 – Typ und Codierung“ auf dieser Seite. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel finden Sie auf der Rückseite des LE-Verzeichnisses, das Ihnen mit Ihren Antragsunterlagen zugesandt worden ist.

Landschaftselemente den Teilschlägen zuordnen

Da die Landschaftselemente teilschlagbezogen angegeben werden müssen, ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller sind die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgedruckt, zu denen im Vorjahr Landschaftselemente beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). In der Spalte 5 des LE-Verzeichnisses steht zur besseren Orientierung die Luftbildseite, auf der sich der Feldblock sowie die zugeordneten Landschaftselemente befinden. Die in den Luftbildkarten verwendeten Kurzbezeichnungen, wie L-1, L-2, sind in der Spalte 6 enthalten. Jedes eingedruckte Landschaftselement finden Sie über die Kurzbezeichnung in Ihren Luftbildkarten wieder. Diese Kurzbezeichnung ist in Bezug auf Ihren Antrag eindeutig, da die Landschaftselemente für jeden Antragsteller aufsteigend bezeichnet sind. Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt worden sein, wenn diese im letzten Jahr durch unterschiedliche Feldblöcke nur in Teilen beantragt wurden.

Eindeutige Angaben zum Landschaftselement

Eine eindeutige Identifizierung der Landschaftselemente im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des Landschaftselements möglich. Dieser FLEK steht in Spalte 4 des LE-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, ist dieser bei der Kreisstelle oder im Internet über den Feldblock-Finder in Erfahrung zu bringen. Soweit das Landschaftselement bereits im Jahr 2008 gemeldet oder beantragt wurde, wurde dem FLEK eine laufende Nummer zugeordnet. Die jeweilige Nummer kommt je Antragsteller nur einmal vor (wie bei den laufenden Nummern der Feldblöcke) und wird in der Spalte 3 des LE-Verzeichnisses angegeben.

Die hier vorgedruckten Nummern sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Landschaftselementen geändert werden. Die in den Spalten 7 bis 9 gemachten Angaben zu Größe, Typ

LANDSCHAFTSELEMENTE 2009 – TYP UND CODIERUNG			
Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von mindestens 50 m	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m ² bis höchstens 2 000 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind	ja
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja
6	Hecken oder Knicks mit einer Länge unterhalb von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	nein
7	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von weniger als 50 m	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	nein
8	Feldgehölze mit einer Größe von höchstens 100 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen	nein
9	Einzelbäume und -sträucher, auch wenn sie abgestorben sind	Einzelbäume und -sträucher, die nicht als Naturdenkmale laut Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind	nein
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen. Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe sind nicht antragsberechtigt.	nein
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind	nein
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind oder direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind	nein
13	Feldraine	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; bilden zugleich oftmals Geländestufen	nein
14	Binnendünen	natürliche Sandaufhäufungen im Binnenland mit lückiger Vegetation	nein
15	CC-relevantes Landschaftselement	unspezifisches CC-relevantes Landschaftselement, das nicht beantragt wird (keine Größenangabe in Spalte 16), aber auf Grund der CC-Relevanz im LE-Verzeichnis aufgeführt werden muss	ja

Aufstellung Landschaftselemente 2009 (LE - Verzeichnis)

Unternehmer-Nr.:

987654321

Antragsteller: **Beispiel, Gert**

Die unten aufgeführten Landschaftselemente liegen im Bundesland:

Nordrhein-Westfalen

Identifikation des Landschaftselements						Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem	
Lfd.Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Luftbildseite	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)
1	2	3	4	5	6	7	8
1	DENWLI 05 5405 1422	1	DENWLE 06 5405 0133	2	L-1	1100	3
2	DENWLI 05 5307 0012	2	DENWLE 06 5307 0003	4	L-4	720	10
3	DENWLI 05 5305 0301	3	DENWLE 06 5305 0051	1	L-5	1980	1
		9	DENWLE 06 5305 0077		L-13	820	3
5	DENWLI 05 4712 0429	4	DENWLE 06 4712 0029	5	L-6	1500	1
		5	DENWLE 06 4712 0030		L-7	120	3
6	DENWLI 05 4712 1233	6	DENWLE 06 4712 0133	5	L-9	380	2
7	DENWLI 05 4318 0399	7	DENWLE 06 4318 0099	4	L-10	332	2
8	DENWLI 05 4318 0244	8	DENWLE 06 4318 0044	6	L-12	900	13
9	DENWLI 05 4318 0402	10	DENWLE 06 4318 0022		L-14	550	1

Blatt Nr. 1 von 2 Blättern

Grund, Wiesenweg 8, 49999 Musterdorf

CC-relevantes Landschaftselement	Zuordnung zum Schlag			Landschaftselemente 2008		Landschaftselemente 2009		Nur von der Kreisstelle auszufüllen	
	Schlag - Nr. (gemäß Spalte 5 im Flächen- verzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 7 im Flächen- verzeichnis)	lfd. Nr. LE im Teilschlag	Typ des Landschafts- elements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschafts- elements (qm)	Typ des Landschafts- elements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschafts- elements (qm)	Korrekturen in LaFIS-LFK erfolgt (Name/nz. & Datum)	Korr. oft. Fehler (Name/nz. & Datum)
8	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Übertragung der Gesamtsummen aus den Vorblättern:									
X	1	a	1	3	1100	3	1100		
	2	b	1	10	720	10	720		
X	4	a	1	1	1980	1	1000		
	12	a	1			1	980		
X	12	a	2			3	820		
X	7	a	1	1	1500	1	1500		
X	7	a	2	3	20	3	20		
X	8	a	1	2	290				
X	9	a	1	2	332				
	11	a	1	13	900	13	500		
X	13	a	1			15			
Gesamtsummen (einschließlich Übertragung):					6842		6930		

und CC-Relevanz des Landschaftselementes stammen aus dem Referenzsystem. Für Landschaftselemente, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind diese Angaben zu ergänzen.

Angabe des Teilschlags

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Tragen Sie dazu bitte zu einem Landschaftselement in den Spalten 10 und 11 den Teilschlag ein, der für den Feldblock auch in Ihrem Flächenverzeichnis (dort in den Spalten 5 und 7) aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen. Reichen die darunter stehenden Leerzeilen nicht aus, sind die Angaben am Ende des LE-Verzeichnisses oder auf einem Leerblatt zu wiederholen.

In Spalte 12 (laufende Nummer Landschaftselement im Teilschlag) sind die beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente pro Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Sofern diese Nummer bereits vorgegedruckt wurde, ist diese Angabe zu übernehmen. Sofern für einen Teilschlag weitere Landschaftselemente beantragt werden, sind diese je Teilschlag fortlaufend zu nummerieren, zum Beispiel 1, 2, 3.

Beantragte Größe des Landschaftselements

In den Spalten 13 und 14 sind die Daten der letztjährigen Beantragung eingedruckt. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können Sie diese Angaben in die Spalten 15 (Typ) und 16 (Größenangabe) für das Antragsverfahren 2009 übernehmen. Die beantragte Größe darf weder in der Feldblockgröße noch in der Teilschlaggröße enthalten sein. Wird ein Landschaftselement in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist darauf zu achten, dass die beantragte Summe nicht die Gesamtgröße des Landschaftselementes überschreitet. Landschaftselemente sind in allen Fällen in den Luftbildkarten zu skizzieren.

Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist grundsätzlich pro Bundesland ein eigenes Leerblatt zu verwenden. Die dortige Landschaftselement-Bezeichnung ist bei den in den anderen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in das LE-Verzeichnis einzutragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben; in solchen Fällen kann auf die Angabe der FLEK verzichtet werden.

Landschaftselemente: Das Wichtigste in Kürze

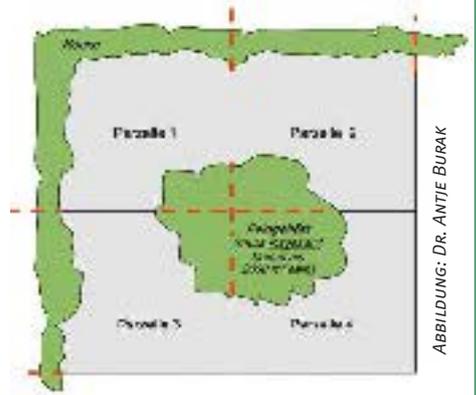
■ Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).

■ Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).

■ Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt keine Gräben, Straßen, Wege, Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement.

■ Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).

■ Bei bestimmten Landschaftselementen darf eine bestimmte Größe, die sich jeweils auf das gesamte Landschaftselement bezieht, nicht überschritten werden, zum Beispiel eine Maximalgröße von 2 000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).



■ Landschaftselemente werden bei den flächenbezogenen Maßnahmen berücksichtigt, wenn diese pro Schlag insgesamt mindestens eine Fläche von 100 m² ergeben.

■ Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.

■ Die CC-relevanten Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, sind anzugeben.

Beihilfe für Eiweißpflanzen

Die Beihilfe für Eiweißpflanzen gehört zu den gekoppelten Direktzahlungen, das heißt, die jeweilige Prämie wird produktionsabhängig gewährt. Was gefördert wird und was wichtig ist, erläutern Peter Linke und Bettina Zultner.

Der Antrag ist im Rahmen des Sammelantrages 2009 spätestens bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Wie bei der Betriebsprämie gilt eine Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das bedeutet: Bis zum 9. Juni kann der Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Landwirte, die Eiweißpflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrages 2009 anhand der Anlage D die Beihilfe für Eiweißpflanzen in Höhe von 55,57 €/ha beantragen. Die Gewährung der Eiweißpflanzen-Beihilfe erfolgt ab einer förderfähigen Mindestfläche von 0,3 ha.

Als Eiweißpflanzen im Sinne der Verordnung sind definiert: Erbsen (Fruchtartcodierung 210), Acker- und Puffbohnen (Fruchtartcodierung 220), Süßlupinen (mit nicht mehr als 5 % Bitterstoffen, Fruchtartcodierung 230).

Die Beihilfe wird für ganzflächig eingesäte Flächen gewährt, auf denen die Anbaubedingungen nach ortsüblichen Normen eingehalten wurden. Die Eiweißpflanzen dürfen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife geerntet werden. Gemüseerbsen und -bohnen sind somit von der Beihilfe ausgeschlossen. Landschaftselemente werden berücksichtigt, wenn die Landschaftselemente des jeweiligen Schlages mindestens eine Größe von 100 m² ergeben.

Flächen, für die die Eiweißpflanzen-Beihilfe beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämie genutzt werden. Die Auszahlung der Beihilfe für Eiweißpflanzen kann erst erfolgen, wenn die Grundflächenüberschreitung seitens der EU überprüft und das Ergebnis den Mitgliedsstaaten mitgeteilt wurde. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des Folgejahres.

Energiepflanzen werden weiter gefördert

Die Beihilfe für Energiepflanzen gehört zu den gekoppelten Direktzahlungen, das bedeutet, die jeweilige Prämie wird produktionsabhängig gewährt. Was gefördert wird und was dabei zu beachten ist, erklären Andrea Nelles und Bettina Zultner.

Erzeuger, die Energiepflanzen anbauen, können die Beihilfe für Energiepflanzen in Höhe von 45 €/ha beantragen. Hierfür müssen sie die Anlage E zum Sammelantrag 2009 sowie eine Kopie des Anbau- und Abnahmevertrages oder der Anbauerklärung bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einreichen. Wie bei der Betriebsprämie gilt die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2009 kann der Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt. Die Energiepflanzen-Beihilfe wird ab einer Mindestantragsgröße von 0,3 ha gewährt.

Welche Ausgangserzeugnisse und Endprodukte sind zulässig?

Auf den Flächen, die Gegenstand der Beihilfe sind, dürfen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe angebaut werden. Entscheidend ist, dass ihr hauptsächlicher Endverwendungszweck die Herstellung eines Energieproduktes ist.

Zulässige Verwendungszwecke sind:

- Biokraftstoffe, wie Bioethanol, Biodiesel, Biogas oder Biomethanol
- Elektrische und/oder thermische Energiegewinnung

Auch für den Anbau von Zuckerrüben wird die Energiepflanzen-Beihilfe gezahlt, sofern jegliches Zwischenerzeugnis bei der Erzeugung von Energieprodukten und jegliches Zucker enthaltende Nebenerzeugnis gemäß der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker verwendet wird.

Beim Hanf dürfen nur bestimmte Sorten angebaut werden, wobei der Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) nicht mehr als 0,2 % betragen darf.

Zu beachten ist, dass der wirtschaftliche Wert der Energieprodukte, die durch die Verarbeitung der Rohstoffe gewonnen werden, höher sein muss als der Wert aller sonstiger, bei derselben Verarbeitung gewonnenen und für andere Zwecke be-

stimmten Erzeugnisse. So muss beispielsweise der Wert des aus Raps erzeugten Biodiesels den Wert des dabei anfallenden Rapsextraktionsschrotes übersteigen.

Abweichend von dieser Regelung dürfen Sojabohnen angebaut werden, sofern jedes Zwischenerzeugnis, außer Sojamehl, zur Erzeugung von Energieprodukten verwendet wird.

Flächen, für die die Energiepflanzen-Beihilfe beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen der Betriebsprämie genutzt werden.

Anbau- und Abnahmeerklärung sind Pflicht

Für alle Rohstoffe ist der Abschluss eines Anbau- und Abnahmevertrages, im Folgenden kurz Vertrag genannt, oder die Vorlage einer Anbauerklärung zwingend erforderlich. Der Abschluss und die Vorlage eines Vertrages sind erforderlich, wenn die Verarbeitung nicht durch den Erzeuger selbst erfolgt.

Verarbeitet der Erzeuger die Rohstoffe im eigenen Betrieb, so ist die Vorlage einer Anbauerklärung erforderlich. Mögliche Verarbeitungsformen im eigenen Betrieb sind

- die Erzeugung von Biogas in der hofeigenen Biogasanlage,
- die Verbrennung von Getreide in der betriebseigenen Heizungsanlage sowie
- die Verarbeitung von Ölsaaten in der betriebseigenen Pflanzenölpresse.

Auch im Falle des Anbaus von mehrjährigen Energiepflanzen, die erst in späteren Jahren geerntet werden, reicht die Vorlage einer Anbauerklärung aus. Damit erklärt der Erzeuger, dass eine entsprechende Anpflanzung vorhanden ist und verpflichtet sich, die zu erntenden Rohstoffe zu Energiezwecken zu verwenden. Erst im Jahr der Ernte bedarf es eines Vertrages mit einem Aufkäufer oder Erstverarbeiter. Der Vertrag oder die Anbauerklärung ist nur für die im Flächenverzeichnis 2009 angegebene Hauptfrucht abzuschließen, auch wenn auf der Fläche Vor- oder Nachfrüchte angebaut werden. Das Formular Anbau- und



FOTO: AGRARFOTO.COM



Energiepflanzen, für die Beihilfe gezahlt wird, können im eigenen Betrieb zu Biogas verarbeitet werden. Bei der Verwertung der Rohstoffe müssen spezielle Regelungen beachtet werden, die im Internet unter www.ble.de nachzulesen sind.

FOTO: NATASCHA KREUZER

Abnahmevertrag beziehungsweise Anbauerklärung steht im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare zur Verfügung. Für alle Bundesländer wird nur noch dieses verbindliche, einheitliche Formular akzeptiert. Es muss vollständig ausgefüllt sein.

Eine Kopie des Vertrages oder der Anbauerklärung ist mit dem Sammelantrag und der Anlage E bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Wie bereits im letzten Jahr entfällt die Vorlage bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE). Es sind daher keine Abschlussfristen mehr zu beachten.

Schließt der Erzeuger mehr als einen Vertrag ab oder legt er mehr als eine Anbauerklärung vor, so hat er für jeden Vertrag und jede Anbauerklärung eine Anlage E einzureichen. Fehlen eine oder mehrere der vorgesehenen Mindestangaben, so ist der Vertrag oder die Anbauerklärung ungültig. Die Energiepflanzen-Beihilfe für diese Flächen kann nicht gewährt werden.

Bruttoflächenprinzip

Ein Schlag hat eine Nettofläche von 10 ha, auf der Silomais angebaut wird. Zu dem Schlag gehört als Landschaftselement eine Hecke von 2 000 m². Sofern der Erzeuger das Landschaftselement ebenfalls für die Energiepflanzen-Beihilfe beantragen möchte, muss er den Anbauvertrag über 10,20 ha Fläche abschließen. In der Konsequenz muss er den Mindestertrag dann für die 10,20 ha Anbaufläche erreichen, auch wenn die mit Silomais bebaute Fläche nur 10 ha groß ist. Sofern der Erzeuger das Landschaftselement nicht für die Energiepflanzen-Beihilfe beantragen möchte, schließt er den Anbauvertrag nur über die 10 ha Nettofläche ab.

Für jede Art von Rohstoff ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen beziehungsweise eine gesonderte Anbauerklärung einzureichen. Dasselbe gilt, wenn die Anbauflächen in verschiedenen Bundesländern liegen. Zu beachten ist weiterhin, dass bei der Art der Rohstoffe nach Winter- und Sommersaat sowie nach der Ernteart zu unterscheiden ist.

Bruttoflächenprinzip beachten

Bruttoflächenprinzip bedeutet, dass bei der Berechnung der beihilfefähigen Fläche auch die zu den Energiepflanzen-Schlägen gehörenden Landschaftselemente berücksichtigt werden, sofern die Landschaftselemente des jeweiligen Schlages mindestens eine Größe von 100 m² ergeben. Für den Anbau von Energiepflanzen hat dies folgende Konsequenzen:

- Verträge über Energiepflanzen sind, sofern die Landschaftselemente mit beantragt werden, einschließlich Landschaftselemente abzuschließen.
- Der von den Antragstellern abzuliefernde Mindestertrag ist, sofern die Landschaftselemente mit beantragt werden, auf der Grundlage der Anbaufläche einschließlich der Landschaftselemente zu errechnen.

Somit ist vor Vertragsabschluss beziehungsweise bei der Anbauplanung abzuwägen, ob der Anbau auf Schlägen ohne Landschaftselemente erfolgt oder falls er auf Schlägen mit Landschaftselementen erfolgt, ob die Energiepflanzenbeihilfe auch für die Landschaftselemente beantragt wird oder nicht. Sofern der Anbau auf Schlägen mit Landschaftselementen erfolgt, hat der Erzeuger durch Eintrag in dem Formular Aufstellung der Landschaftselemente 2009 die Möglichkeit, zu entscheiden, ob er die Beihilfe auch für die Landschaftselemente beantragen möchte oder nicht, siehe Kasten.

Sicherheit

Bis zum 31. Mai 2009 muss eine Sicherheit in Höhe von 60 € je ha bei der BLE hinterlegt werden. Diese hat der Aufkäufer oder Erstverarbeiter zu leisten. Bei hofeigener Verarbeitung muss keine Sicherheit gestellt werden. Im Falle des Anbaus mehrjähriger Kulturen wird die Sicherheit nur für das Jahr der ersten Ernte geleistet und gilt während der Gültigkeitsdauer des Vertrages auch für die weiteren Jahre. Wird der Vertrag geändert oder aufgelöst, muss die Sicherheit entsprechend angepasst werden.

Vertragsänderungen melden

Vor Abgabe des Sammelantrages bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW sind Änderungen jederzeit möglich. Nach Abgabe des Sammelantrages bis zum 9. Juni 2009 sind Änderungen ebenfalls zulässig. Sie sind der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW unverzüglich mitzuteilen. Zu beachten ist, dass Änderungen, die zwischen dem 1. Juni und dem 9. Juni eingereicht werden und zu einer Erhöhung der Vertragsfläche führen, eine Kürzung nach sich ziehen. Änderungen, die erst nach dem 9. Juni eingereicht werden und zu einer Erhöhung der Vertragsfläche führen, sind nicht mehr zulässig. Vertragsreduzierungen sind jederzeit zulässig, sofern der Erzeuger diese von sich aus, ohne Zutun der Behörde, mitteilt.

Repräsentative Erträge

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter legt jährlich die repräsentativen Erträge der angebauten Ausgangserzeugnisse fest. Die Festsetzung der Erträge erfolgt in der Regel im Monat Juni für Raps und Getreide sowie im Monat Juli für Mais und alle übrigen Rohstoffe. Die festgesetzten repräsentativen Erträge werden in den landwirtschaftlichen Wochenzeitschriften bekannt gegeben. Hauptpflicht des Erzeugers ist es, mindestens die Menge an Rohstoff an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter zu liefern, die dem repräsentativen Ertrag entspricht. Bei Rohstoffen, für die kein repräsentativer Ertrag festgesetzt wird, sind alle geernteten Rohstoffe zu verwenden.

Wenn der Ertrag nicht reicht

Kann ein Antragsteller im Fall außergewöhnlicher Umstände oder von höherer Gewalt die im Vertrag oder der Anbauerklärung vorgesehene Menge nicht liefern, muss er dies der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW mitteilen. Zusätzlich hat er Nachweise vorzulegen, die die Gründe für die voraussichtliche Nichterfüllung belegen. Nachweise können

sein: Eine gutachterliche Stellungnahme eines Bediensteten der Landwirtschaftskammer NRW, das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen sowie ähnlich qualifizierte Nachweise, die einen Ertragsausfall belegen, zum Beispiel die Schadensregulierung der Hagelversicherung.

Die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW kann in diesen Fällen eine Änderung der zu liefernden Mengen gestatten. Diese Fälle sind der Kreisstelle mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

Stellt der Erzeuger allerdings erst nach der Ernte fest, dass er den repräsentativen Ertrag nicht erreicht hat, so ist er verpflichtet, die festgestellte Fehlmenge durch Zukauf aus dem Nahrungs- und Futtermittelbereich und Verkauf an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch selbst erzeugte Konsumware erfolgen. Darüber hinaus hat der Erzeuger die Möglichkeit, die Vertragsfläche nach Absprache mit dem Vertragspartner zu reduzieren. Dies ist aber nur möglich, wenn der Antragsteller seitens der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW noch nicht auf die Untertieferung hingewiesen und aufgefordert wurde, die Fehlmenge auszugleichen.

Informationen für Selbstverarbeiter

Die Energiepflanzen können von den Betriebsinhabern als Brennstoff zur Beheizung der landwirtschaftlichen Betriebe oder zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff in ihren landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Darüber hinaus können die

Betriebsinhaber die gesamte Menge der geernteten Rohstoffe in ihren landwirtschaftlichen Betrieben zu Biogas verarbeiten.

Hinsichtlich der Regelungen zur Verwiegung und Volumenermittlung sind die in den Unterlagen der BLE bekannt gegebenen Regelungen zu beachten. Adressen fachkundiger Personen sowie weitere Informationen zum Verfahren sind auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter www.ble.de in der Rubrik Kontrolle und Zulassung/Nachwachsende Rohstoffe/Energiepflanzen veröffentlicht.

Die Einlagerung gleicher Ausgangserzeugnisse von mehreren Erzeugern, die dieselbe Biogasanlage beliefern, ist zulässig, wenn der repräsentative Ertrag von jedem Erzeuger erreicht wird. Zu beachten ist auch, dass für jeden Vertrag eine eigene Liefermitteilung zu erstellen ist. Hierzu wird die ermittelte Liefermenge rechnerisch gewichtet auf die Flächen der einzelnen Erzeuger aufgeteilt. Im Falle einer später festgestellten Unterschreitung des repräsentativen Mindesttrages haften alle Erzeuger gemeinsam.

Liefermitteilungen und Ernteerklärung

Die Mitteilung über die Lieferung von Energiepflanzen an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter beziehungsweise die Erklärung über die Ernte von Energiepflanzen wird anhand der auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer veröffentlichten Formularen dokumentiert. Die Mitteilungen sind im Original bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Aufkäufer oder Erstverarbeiter und der Erzeuger haben die Richtigkeit der ermittelten

Cross Compliance ist Pflicht

Voraussetzung für den vollständigen Erhalt aller Direktzahlungen, ob Betriebsprämie oder gekoppelte Zahlungen, ist die Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung. Die vollständige Liste der EG-Verordnungen und Richtlinien zu den Cross-Compliance-Regelungen können der Info-Broschüre Cross Compliance entnommen werden, die allen Betrieben mit den Antragsformularen von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zugeschickt wird. Wer keine Broschüre bekommen hat, kann diese im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de unter Fachangebote/Förderung/Cross Compliance herunterladen oder bei der zuständigen Kreisstelle erhalten.

Werte durch ihre Unterschrift auf den Formularen zu bestätigen. Betriebsinhaber, die Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, müssen der Kreisstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Ernte eine Ernteerklärung vorlegen. Eine Änderung der Ernteart muss auf der Liefermitteilung kenntlich gemacht werden.

Rückforderung droht

Stellt sich bei Kontrollen heraus, dass die Liefermitteilung oder Ernteerklärung absichtlich falsch ist, so verliert der Antragsteller seinen Beihilfeanspruch. Wurde die Beihilfe bereits gezahlt, so wird zurückgefordert. Für mehrjährige Kulturen können bereits getätigte Zahlungen bis zur letzten diesbezüglichen Zahlung zurückgefordert werden.

Die Auszahlung der Beihilfe für Energiepflanzen kann erst erfolgen, wenn die EU-Kommission geprüft hat, ob es innerhalb der Gemeinschaft zu einer Überschreitung der Grundflächen gekommen ist und das Ergebnis den Mitgliedsstaaten mitgeteilt hat. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres, für die Beihilfe 2009 also spätestens zum 30. Juni 2010.

Mehr Infos im Netz

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Rohstoffe sowie Formulare und Merkblätter gibt es im Internet unter www.ble.de in der Rubrik Kontrolle und Zulassung/Nachwachsende Rohstoffe/Energiepflanzen oder bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare. □

The screenshot shows the website interface for 'BLE Nachwachsende Rohstoffe / Energiepflanzen'. It features a navigation menu on the left with categories like 'Marktgestaltung', 'Kontrolle und Zulassung', and 'Nachwachsende Rohstoffe / Energiepflanzen'. The main content area includes a search bar, a list of contact persons for different referats (e.g., Referat 411, 412, 414), and a section for 'Merkblätter'. The website is displayed in a Windows Internet Explorer browser window.

Mehr Fläche für Förderung in Schutzgebieten

Neu Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen handelt es sich um eine Förderung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und besonders geschützten Biotopen sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten. Neben den schon im letzten Jahr förderfähigen Gebieten wurden noch weitere 4 500 ha in die Gebietskulisse 2009 aufgenommen. Was dabei zu beachten ist, erläutern Rita Pritzkau und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2009 bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt – wie bei der Betriebsprämie – die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2009 kann der Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Voraussetzungen

Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zubehörsbetrag in Höhe von 36 € erreicht wird.

Damit Flächen förderfähig sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

■ Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:

- Naturschutzgebiet oder besonders geschütztes Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), das jeweils spätestens zum 31. Dezember 2008 rechtskräftig geworden ist. In den Fällen, in denen eine Naturschutzgebiets-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung/Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten Naturschutzgebiets-Verordnung weiter einhält.

- FFH-Gebiet

- EG-Vogelschutzgebiet

- Vogelschutz-Erweiterungsgebiet „Unterer Niederrhein“

- Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flä-

chenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.

- Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.

- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.

- Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.

- Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen weiterhin folgende Auflagen eingehalten werden:

- Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets- beziehungsweise Landschaftsschutzgebiets-Verordnung einzuhalten.

- Bei Flächen, die in geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.

- Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, der Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

Unterschiedliche Prämienhöhe

98 € je ha gibt es, wenn sich die beantragte Fläche in einem der nachfolgend genannten Gebiete befindet:

- Naturschutzgebiete,

- besonders geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes,

- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die sich in Naturschutzgebieten oder in besonders geschützten Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes befinden.

48 € je ha gibt es, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Landschaftsschutzgebieten liegt. 36 € je ha gibt es, wenn sich die beantragte Fläche in einem



Welche Flächen für die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen in Frage kommen, kann man im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung / Ländlicher Raum / Ausgleichszahlungen nachlesen.

FOTO: PETER HENSCH

FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Im Antragsformular ist der jeweilige Teilschlag einzutragen und anzugeben, um welches Gebiet, zum Beispiel Naturschutzgebiet, es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe und zur Teilschlagbildung gibt es in den Antragsformularen sowie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Welche Flächen gefördert werden können, kann man dort ebenfalls in dieser Rubrik nachlesen unter dem Stichwort „Ländlicher Raum/Ausgleichszahlung Umwelt“.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefun-

denen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden, wenn für beantragte Flächen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die genannten Auflagen nicht eingehalten werden.

Werden wiederholt Flächen beantragt, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen, so erfolgt eine Kürzung von 48 € je ha.

Weiterhin führen Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) zu Kürzungen bei der Ausgleichszahlung. □



Die benachteiligten Gebiete in Nordrhein-Westfalen liegen überwiegend in den Mittelgebirgen.

FOTO: AGRARPORTAL

Die Ausgleichszulage für in 1990 genehmigte Aufforstungen beträgt 76 €/ha.

Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Zuwendungsbetrag von höchstens 10 000 € begrenzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die zuvor genannte Grenze je Mitglied. Insgesamt darf je Betriebszusammenschluss die Ausgleichszulage den Betrag von 30 000 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Zur Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben und zur Teilschlagbildung enthalten die Antragsformulare.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete können Grünland und im Jahr 1990 genehmigte Aufforstungen gefördert werden. Worauf es dabei ankommt, erläutern Peter Linke und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2009 bei der jeweiligen Kreisstelle einzureichen. Wie bei der Betriebsprämie gilt eine Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2009 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Rheinland-Pfalz liegen und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht wird.

Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes und in Westfalen-Lippe die

höher gelegenen Gegenden sowie einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Auskünfte erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage.

Landwirtschaftliche Vergleichszahl entscheidend

Förderfähig sind bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) sowie im Jahr 1990 genehmigte Aufforstungen (Fruchtartcodierung 950) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30.

Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland

bei einer LVZ bis 15:	115 €
bei einer LVZ bis 20:	90 €
bei einer LVZ bis 25:	60 €
bei einer LVZ bis 30:	35 €

Für Grünlandflächen außerhalb Nordrhein-Westfalens beträgt die Ausgleichszulage unabhängig von der LVZ einheitlich 35 €.

Abzug bei falschen Angaben

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Weiterhin führen Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) zu Kürzungen bei der Ausgleichszulage. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre 2009. □

Was kommt Neues bei den Agrarumweltmaßnahmen?

Zwei Jahre nach dem Einstieg in die neue Förderperiode im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kommt Bewegung in die Agrarumweltmaßnahmen. Für bestehende Bewilligungen wird sich nichts ändern. Wer jedoch Änderungs-, Anschluss- oder Neuanträge für die mehrjährigen Bewilligungen stellen möchte, sollte die Entwicklung des Förderangebots im Auge behalten. Über den aktuellen Stand und die Aussichten informiert Dr. Christian Hoffmann.

In einer Bestandsaufnahme sind zunächst die Agrarumweltmaßnahmen des Vorjahres zu verbuchen, die grundsätzlich weiter beantragt werden können. Hier sind zu nennen:

- Förderung markt- und standortangepasster Bewirtschaftung mit den Maßnahmen Ökologischer Landbau, Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung und Vielfältige Fruchtfolge
- Uferrandstreifenprogramm
- Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
- Vertragsnaturschutz

Bislang waren jedoch einige Einschränkungen für den Grundantrag zu beachten. Die „Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung“ konnte nur von Landwirten beantragt werden, deren Bewilligung in der Förderung des ökologischen Landbaus oder der betriebszweigbezogenen Grünlandextensivierung auslief (Anschlussantrag) oder die eine laufende Bewilligung in diesen beiden Maßnahmen vorzeitig ersetzen wollten (Ersetzungsantrag), zum Beispiel weil sich die Betriebsfläche erheblich vergrößert hatte. Die vielfältige Fruchtfolge konnte ebenfalls nur von Landwirten beantragt werden, deren Bewilligung auslief oder die eine laufende Bewilligung in dieser Maßnahme vorzeitig ersetzen wollten.

Neues Geld durch Health-Check

Aus der zusätzlichen Modulation der Direktzahlungen, der so genannten ersten Säule, werden in den Jahren 2010 bis 2013 auch in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen. Diese sol-

len in die Entwicklung ländlicher Räume, die so genannte zweite Säule, fließen. Derzeit ist von einem EU-Mittelvolumen von rund 54,5 Mio. € für insgesamt vier Jahre auszugehen. Entsprechend dem Anstieg der Modulationssätze in diesen Jahren sind die Mittel nicht gleichmäßig auf alle vier Jahre verteilt, sondern steigen in diesem Zeitraum an. Dies hat für die Förderung des ländlichen Raums insofern Bedeutung, als dass nicht alle geplanten Maßnahmen ab dem ersten Jahr umgesetzt werden können, sondern nach und nach.

Weitere EU-Mittel werden aus der Betriebsprämie an die EU-Mitgliedsländer zurückfließen, jedoch erst ab 2011, also ein Jahr, nachdem die ersten Modulationsmittel fließen. Diese Mittel aus der Betriebsprämie stammen aus der Bereitstellung für die Zahlungen von Zahlungsansprüchen, die nicht abgerufen wurden. Hierüber würden für die drei Jahre 2011 bis 2013 insgesamt rund 12,2 Mio. € aus dem EU-Haushalt in Aussicht stehen.

Da sich das Land NRW und teilweise auch der Bund an den Fördermitteln der Maßnahmen für den ländlichen Rahmen beteiligen, würden diese EU-Mittel in Höhe von insgesamt 66,7 Mio. € schließlich um nationale Finanzmittel in Höhe von 22,2 Mio. € aufgestockt, sodass somit insgesamt rund 89 Mio. € zur Verfügung stünden.

Neu Die zusätzlichen Mittel sind nur für die so genannten neuen Herausforderungen einsetzbar:

- Anpassung an den Klimawandel
- Erneuerbare Energien

- Wasserwirtschaft
- Biologische Vielfalt
- Begleitung des Ausstiegs aus der Milchquotenregelung

In Nordrhein-Westfalen sollen diese Mittel vorrangig in landwirtschaftsnahe Fördermaßnahmen fließen. Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Betriebe weiter zu verbessern.
- Den Ausstieg aus der Milchquotenregelung zu begleiten.
- Die flächendeckende Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten aufrecht zu erhalten.
- Den kooperativen Natur- und Umweltschutz mit der Landwirtschaft durch entsprechende Anpassungen der Agrarumweltmaßnahmen und des Vertragsnaturschutzes weiter auszubauen.

Für die Agrarumweltmaßnahmen bedeutet diese Entwicklung die Aussicht auf ein erweitertes Förderangebot und auf Prämien erhöhungen.

Höhere Prämien in Aussicht

Neu In einem ersten Schritt ist mit einer Öffnung der Maßnahme „Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung“, möglicherweise auch der „Maßnahme Vielfältige Fruchtfolge“, zu rechnen. Dies bedeutet, dass Antragsteller in diese Maßnahmen einsteigen können, ohne vorher über eine laufende Bewilligung in diesen Maßnahmen verfügen zu müssen. Eine solche Öffnung ist bereits ab dem Grundantragsverfahren 2009 geplant.

Neu In einem weiteren Schritt soll der Preis- und Kostenentwicklung, die seit der letzten Prämienkalkulation des Jahres 2006 stattgefunden hat, Rechnung getragen werden. In allen Agrarumweltmaßnahmen sowie bestimmten Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Acker- und Dauergrünland sollen die Prämien nach oben angepasst werden. Eine solche Prämienhö-



hung würde ebenfalls schon für Grundanträge 2009 relevant. Mehr Geld gäbe es dann also ab der ersten Auszahlung 2010.

Dies gilt wohlgermerkt nicht für laufende Verfahren, die auf Bewilligungen aus 2008 und früher zurückgehen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen müssen hier die Prämien für die Restlaufzeit der ursprünglichen Bewilligung entsprechen. In den drei Maßnahmen zur Förderung markt- und standortangepasster Bewirtschaftung besteht unter bestimmten Bedingungen, zum Beispiel durch Zupacht neuer Flächen in wesentlichem Umfang, immerhin die Möglichkeit, laufende Bewilligungen durch neue Bewilligungen ersetzen zu lassen und so doch noch in den Genuss höherer Prämien zu kommen.

Neue und bekannte Maßnahmen

Neu Die zuvor beschriebenen Änderungen betreffen ausschließlich die Maßnahmen, die aus dem Vorjahr bekannt sind. Zusätzlich soll ab 2010 das Maßnahmenpektrum erweitert werden, da voraussichtlich erst dann sowohl das EU-Genehmigungsverfahren abgeschlossen sein wird als auch die Finanzierungsmittel bereitstehen werden. In der Diskussion sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- N-reduzierte Düngung im Gemüsebau,
- Blühstreifen und
- Weideprämie.

Die Verfahren zur konkreten Ausgestaltung der Auflagen und Prämien stehen im Augenblick erst am Anfang, sodass nur erste Eckpunkte zu nennen sind:

Die Förderung N-reduzierter Düngung im Gemüsebau hätte zum Ziel, Nitratüberschüsse nach der Ernte zu vermindern und damit einen Beitrag zum Trinkwasserschutz zu leisten. Geplant sind die Förderung besonderer Düngeplanungen und der Einsatz stabilisierter N-Dünger.

Mit der Förderung von Blühstreifen würde eine Maßnahme, die bis 2005 angeboten wurde, wieder aufgelegt. Mit der Anlage von Blühstreifen sollen die Kulturlandschaft bereichert und besondere Lebensräume geschaffen werden, die seit Wegfall der Stilllegungsverpflichtung selten geworden sind.

Die Weideprämie würde den Tierschutzaspekt der Weidehaltung von Milchvieh honorieren und den vom Milchquotenausstieg betroffenen Betrieben zugute kommen. Auch hier würde es sich mehr oder weniger um eine bekannte Maßnahme handeln. Hier sind verschiedene Förderkriterien vorstellbar, wie etwa eine Förderung der Milchkuhe mit oder ohne Berücksichtigung der Jungrinder sowie eine Berücksichtigung der Stallhaltungsformen.

Vielfältige Fruchtfolge läuft weiter

Antragsteller, die 2004 einen Grundantrag auf Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge gestellt haben und deren Bewilligungen zum 30. Juni dieses Jahres auslaufen, können 2009 erneut die Förderung für weitere fünf Jahre beantragen. Daneben wird zurzeit geprüft, ob ab 2009 wieder Antragsteller zur Maßnahme „Vielfältige Fruchtfolge“ zugelassen werden können, die nicht über eine laufende Bewilligung in dieser Maßnahme verfügen. Edeltraud Schäfer erläutert, worauf Sie bei der Antragstellung achten sollten.



Die Prämienätze für die Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge sollen in diesem Jahr erhöht werden.

FOTO: PETER HENSCH

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass auf der Ackerfläche des Betriebes – ohne stillgelegte oder aus der Produktion genommene Flächen –

- mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden;
- außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfrucht ein Mindestanteil von 10 % an der Ackerfläche angebaut wird;
- ein Anteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Ackerfläche nicht überschritten wird;
- ein Getreideanteil von zwei Drittel der Ackerfläche nicht überschritten wird;
- Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 % der Ackerfläche angebaut werden;

- auf mindestens 7 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, angebaut werden;

- nach Leguminosen oder Gemengen mit Leguminosen eine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut wird, die über Winter den Boden bedeckt.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis ein Anteil von 10 % erreicht wird.

Neu Für die Förderung gilt eine Bagatellgrenze von 400 €. Dies entspricht bei einem Zuschuss von 40 € je ha einer Mindestantragsfläche von 10 ha für konventionell wirtschaftende Betriebe beziehungsweise 16 ha bei einem Zuschuss von 25 € je ha für Betriebe, die an der Förderung der ökologischen Anbauverfahren teilnehmen. In Bezug auf die Beihilfesätze soll es jedoch ab diesem Antragsjahr bereits zu einer Erhöhung der Prämien kommen.

Bewilligungen, die bereits in der neuen Förderperiode (ELER) ab 2007 ausgesprochen worden sind, können für den Fall, dass sich die zu bewirtschaftende Ackerfläche ab 2009 erhöht hat, um die hinzugekommene Ackerfläche erweitert werden. Entsprechende Antragsformulare werden mit dem Auszahlungsantrag ab März den Betrieben zugesandt. Für Bewilligungen aus 2005 ist eine Aufstockung der bisherigen Bewilligung nicht möglich. Zusätzliche Ackerflächen können nur im Rahmen einer Ersetzung durch eine neue fünfjährige Verpflichtung gefördert werden.

Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni 2009 einzureichen. Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen. Dann werden auch mögliche Änderungen im Verfahren für die Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge veröffentlicht.



Mehr Geld für Ökolandbau

Die Förderung des ökologischen Landbaus in Nordrhein-Westfalen soll in diesem Jahr aufgestockt werden. Wie die Prämien künftig sind, welche neuen Bedingungen gelten und wann es sich lohnt, eine bestehende Förderung durch einen Neuantrag zu ersetzen, erläutert Joachim Tichy.

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens. Voraussetzung ist, dass ein Kontrollvertrag mit einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle abgeschlossen wird, die die Einhaltung der EG-Verordnungen für den ökologischen Anbau regelmäßig überprüft. Im Rahmen dieser Förderung erhalten die Landwirte für ihre Ackerbau-, Gemüse-, Dauerkultur-, Dauergrünland-, Zierpflanzen-, Baumschul- und Unter-Glas-Flächen jeweils unterschiedliche Fördersätze.

Sofern Landwirte im Jahr 2009 die Förderung des ökologischen Landbaus beantragen wollen, muss ein Kontrollvertrag vorgelegt werden, der spätestens am 1. Juli mit Beginn des Verpflichtungszeitraums beginnt. Der Kontrollvertrag muss bis zum 30. September vorgelegt werden. Eine verspätete Einreichung kann zur vollständigen Ablehnung des Antrages führen. Es ist sinnvoll, sich bereits frühzeitig, in jedem Fall also vor der Antragstellung, mit einer anerkannten Kontrollstelle in Verbindung zu setzen. Eine Liste mit den zugelassenen Kontrollstellen ist bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erhältlich.

Bei Teilnahme an dieser Maßnahme muss der gesamte Betrieb entsprechend den genannten Kriterien bewirtschaftet werden.

Die Ausgliederung einzelner Betriebszweige ist nicht möglich. Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

Neue Fördersätze



Nach den Plänen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) und vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission sollen die Prämien ab dem Grundantragsjahr 2009 erhöht werden (siehe Tabelle).

Die genaue Höhe der Bagatellgrenze dieses Förderprogramms steht noch nicht fest. Sie lag in der Vergangenheit bei 900 € pro Jahr. Dies würde einer Mindestantragsfläche von 4,40 ha für den Bereich Acker- und Dauergrünland entsprechen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Kreisstelle über die genaue Höhe der Bagatellgrenze im Antragsverfahren 2009.

Antragsteller, deren Bewilligung der Förderung des ökologischen Landbaus zum 30. Juni 2009 ausläuft und Antragsteller, deren Bewilligung noch bis zum 30. Juni 2010 besteht, können einen neuen Antrag auf Förderung der Beibehaltung dieses Programmbausteins stellen.

Wer seinen Grundantrag in den Jahren 2007 oder 2008 gestellt hat, kann seine Bewilligung nur dann durch einen neuen Grundantrag in 2009 ersetzen, wenn die bislang bewilligte Fläche um mehr als 50 % erhöht wird.

Mit einem Neuantrag können alle Flächen des aktuellen Flächenverzeichnisses und Flächen, die bis zum 1. Juli 2009 in die Bewirtschaftung aufgenommen werden und in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz liegen, beantragt werden.

Für Flächen, die nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss durch geeignete Belege, wie zum Beispiel Pachtverträge, nachgewiesen werden dass die Flächen bis zum 1. Juli des Antragsjahres übernommen werden.

Wann ist der Neuantrag sinnvoll?

Die Neuantragstellung von Betrieben, deren Bewilligung noch bis zum 30. Juni 2010 besteht, ist dann sinnvoll, wenn sich dadurch die Gesamtförderung im letzten Bewilligungsjahr erhöhen würde.

Dies gilt vor allem für Betriebe, die ihre Fläche seit der Bewilligung aus 2005 aufgestockt haben, aber auch für Betriebe ohne Aufstockung, die bislang im Rahmen der Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens mit 153 €/ha Acker oder Dauergrünland gefördert wurden und die über eine Mindestantragsfläche von 30 ha Acker oder Dauergrünland verfügen, da sich in diesem Segment die Prämie voraussichtlich auf 170 €/ha erhöhen wird.

Das folgende Beispiel zeigt, wie gerechnet wird:

30 ha bisherige Bewilligung für Acker- oder Dauergrünland (Beibehaltung):

30 ha x 153 €/ha = 4 590 € + 1 020 € Kontrollkostenzuschuss = 5 610 € Gesamtförderung

30 ha mit Neuantrag für Acker- oder Dauergrünland (Beibehaltung):

30 ha x 170 €/ha = 5 100 € + 525 € Kontrollkostenzuschuss = 5 625 € Gesamtförderung

Neue Auflagen

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass neben der Reduzierung des Kontrollkostenzuschusses auf 35 €/ha beziehungsweise 525 €/Betrieb mit der neuen Bewilligung weitere Änderungen einhergehen, die negative Einflüsse auf die Gesamtförderung haben können. Dies sind:

Neu Für alle Antragsteller, die einen Neu-, Folge- oder Ersetzungsantrag stellen, gilt ab dem 1. Juli 2009 ein Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,5 RGV/ha Dauergrünland. Dieser Mindestviehbesatz darf maximal an 30 Tagen unterschritten werden.

Wird der Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 % unterschritten, wird für das Dauergrünland des Betriebes keine Prämie gezahlt.

Seit 2007 gilt für Neuantragsteller im Ökolandbau eine neue Abgrenzung der Kulturen hinsichtlich ihrer Einstufung als Dauerkultur.



Wer eine Förderung für ökologischen Landbau beantragt, muss sich für fünf Jahre verpflichten.

FOTO: NATASCHA KREUZER

NEUE FÖRDERUNGSSÄTZE FÜR ÖKOLOGISCHE PRODUKTIVVERFAHREN IN NRW			
Verfahren	Einführung € pro ha im 1. und 2. Jahr (Umstellung)	Einführung € pro ha im 3. bis 5. Jahr	Beibehaltung € pro ha ab dem 6. Jahr oder bei Ersetzung €
Ökologische Produktionsverfahren			
Ackerfläche	324	170	170
Dauergrünland	270	170	170
Ackerfläche mit Gemüseanbau und Zierpflanzen	900	300	300
Dauerkulturen und Baumschulflächen	1 404	720	720
Unterglasflächen	5 500	4 500	3 500
Kontrollkostenzuschuss	35	35	35
Maximal für 15 ha = 525 €			

Alle Werte vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Zu beachten ist, dass nur noch Kulturen mit folgenden Nutzcodierungen bei einer Neubewilligung als Dauerkultur gefördert werden:

811 Kern- und Steinobst

Für die Anerkennung von Kernobstanlagen als Dauerkultur müssen wenigstens 800 Bäume/ha und von Steinobstanlagen wenigstens 400 Bäume/ha gepflanzt sein.

817 Beerenobst

830 und 831 Baumschulen

850 Rebland

Zu Gemüse oder Zierpflanzen gehören, beziehungsweise werden im Sinne der Förderung des ökologischen Landbaus wie Gemüse behandelt, folgende Nutzungen:

710 Gemüse Freiland

715 Spargel

722 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen

723 Erdbeeren

770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

771 Küchenkräuter

791 und 792 Gartenbausämerei

819 Sonstige Obstanlagen

824 oder 825 Hasel- und Walnüsse

890 Sonstige Dauerkulturen

Für die Anerkennung als „Sonstige Obstanlage“ oder „Sonstige Dauerkultur“ müssen im Falle von Obstbäumen (Kern- oder Steinobst) oder Walnussbäumen wenigstens 55 Bäume/ha vorhanden sein.

892 Rhabarber

Grundsätzlich sollten sich alle Antragsteller, deren Bewilligung noch bis zum 30. Juni 2010 läuft, von der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer beraten lassen, ob die Ersetzung der alten Bewilligung durch einen Neuantrag in 2009 sinnvoll ist.

Für die Anerkennung zur Unterglasförderung (Codierungen 731 und 732) gelten besondere Bedingungen. Werden sie erfüllt, kann eine Prämie von 3 500 bis 5 500 €/ha und Jahr gewährt werden. Bei Nichterfüllung der Bedingungen wird nur eine Prämie in Höhe der Gemüseförderung gewährt. Sofern Sie Gemüse- oder Zierpflanzenanbau in Gewächshäusern betreiben, informieren Sie sich bitte vor Antragstellung ausführlich über diesen Programmbaustein bei Ihrer zuständigen Kreisstelle. □

Keine Prämie ohne Kontrollbescheinigung

Neu Ab diesem Jahr müssen alle Antragsteller, die die Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens beantragen, die „Bescheinigung über die Kontrolle eines erzeugenden Unternehmens (landwirtschaftlicher Betrieb) nach VO (EWG) Nr. 2092/91 beziehungsweise VO (EG) Nr. 834/2007 in Nordrhein-Westfalen“ mit dem Antrag auf Auszahlung bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vorlegen.

Sie wird einmal jährlich von den Ökokennkontrollstellen ausgefüllt und den Betriebsleitern ausgehändigt. Diese Bescheinigung muss auch von Teilnehmern am ELAN-Verfahren in Papierform an die Kreisstelle geschickt werden. Ohne die Vorlage dieser Bescheinigung ist keine Auszahlung der Prämie im Bewilligungsjahr 2008/2009 möglich.

Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung wieder offen

Neu Nach den Plänen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz soll die Beantragung dieser Maßnahme ab diesem Jahr wieder für alle landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer möglich sein. Darüber hinaus soll die Höhe der Prämie für die extensive Dauergrünlandbewirtschaftung für Neuantragsteller ab 2009 auf 110 €/ha und Jahr steigen. Joachim Tichy erläutert das Verfahren.

Diese geplante Prämienhöhung gilt nicht für bereits bewilligte Grundanträge aus den Jahren 2007 und 2008. Antragsteller mit einer Bewilligung aus 2007 oder 2008 können nur dann einen neuen Grundantrag stellen, wenn sich die Antragsfläche in 2009 um mehr als 50 % gegenüber der bislang bewilligten Fläche vergrößert.

Antragsteller mit Grundanträgen der Grünlandextensivierung aus 2005 können jedoch ihre bisherige Bewilligung durch einen neuen Grundantrag nach den aktuellen Förderkriterien ersetzen. Dies lohnt sich dann, wenn seit der Antragstellung im Jahr 2005 mindestens 40 % Dauergrünlandfläche zum Betrieb hinzugekommen sind, um den gegenüber der Altbewilligung aus 2005 niedrigeren Hektarsatz ab 2009 zu kompensieren.

Beispiel: Bewilligung aus 2005 über 50 ha x 153 €/ha ergibt 7 650 € für das Jahr 2010.

Neuantrag in 2009 mit 70 ha x 110 €/ha ergibt 7 700 € für das Jahr 2010 und folgende.

Es können nur Flächen in der Dauergrünlandextensivierung beantragt werden, die mindestens ab Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, also dem 1. Juli des Grundantragsjahres, in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für solche Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis durch Pachtvertrag erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in Bewirtschaftung genommen werden.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrages ist die Überschreitung der Bagatellgrenze. Die genaue Höhe dieser Grenze steht allerdings noch nicht fest. Bleibt sie wie in der Vergangenheit bei 900 €, wäre eine Mindestantragsfläche von 8,19 ha Voraussetzung für die Bewilligung des Antrages.

Weniger Mindestfläche bei Ökolandbau

Betriebe mit einer kleineren Antragsfläche sollten auch die Möglichkeit der Förderung

des ökologischen Landbaus in Betracht ziehen, da in diesem Verfahren auf Grund der höheren Hektarsätze die Bagatellgrenze bereits mit weniger Fläche erreicht wird. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Antragstellung über die genaue Höhe der Bagatellgrenze bei Ihrer zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

Bei Teilnahme am Förderprogramm „Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung“ müssen im Wesentlichen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb während der fünfjährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.
- Das gesamte Dauergrünland des Betriebes muss extensiv bewirtschaftet werden.
- Der Viehbesatz darf 0,6 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV)/ha Hauptfutterfläche nicht unter- und 1,4 RGV im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten.
- Umbruchverbot von Dauergrünland in Ackerland.
- Verzicht auf Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und auf Pflanzenschutzmittel.
- Wirtschaftsdünger nur maximal in dem Umfang, der dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE entspricht.
- Verzicht auf Beregnungs- und Meliorationsmaßnahmen.
- Nutzung des Dauergrünlandes mindestens einmal jährlich.

Die Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni einzureichen. Die Antragsformulare werden voraussichtlich im April bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen. Die Aussagen zur Öffnung der Maßnahme für alle interessierten Betriebsleiter sowie die Erhöhung der Prämie von 90 auf 110 €/ha und Jahr gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission. □

Naturschutz im Vertrag

Der Vertragsnaturschutz bietet Landwirten und Landbewirtschaftern die Möglichkeit, besondere Leistungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt honoriert zu bekommen. Margarete Leßnig erklärt, was gefördert wird.

Die Förderung konzentriert sich auf die Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Biotopen, besonders zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie. Es können nur Flächen gefördert werden, die innerhalb von ausgewiesenen Gebietskulissen liegen. Ob eigene Flächen dazugehören, erfährt man im Zweifel bei der Bewilligungsbehörde (siehe Kasten).

Die Förderung erfolgt in vier Schwerpunkten, deren Bausteine in der Prämienhöhe je Hektar und Jahr unterschiedlich sind.

■ **Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern und Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker**

Die extensive Ackernutzung dient dem Schutz der Ackerlebensgemeinschaften, insbesondere von gefährdeten Ackerwildkräutern und umfasst zwei Stufen. Die Prämie beträgt zwischen 350 € und 475 € je ha und Jahr.

Bei der extensiven Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen, das sind auf bestimmte schützenswerte Arten abgestimmte Gebiete, werden Einzelmaßnahmen je nach zu schützender Tierart, zum Beispiel



Für die Grünlandextensivierung im Interesse des Naturschutzes gibt es 124 € pro ha und Jahr.

FOTO: PETER HENSCH

Feldhamster oder Wachtelkönig, und Ackerlebensgemeinschaften kombiniert. Die Prämie liegt bei diesen Kombinationen zwischen 35 € und 1 157 € je ha und Jahr.

■ **Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland**

Die Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland ist ausschließlich in festgelegten Kulissen auf Grund von Einzelfallentscheidungen und in Kombination mit einer anschließenden Grünlandextensivierung möglich. Die Prämie beträgt 124 € je ha und Jahr.

Die Grünlandextensivierung dient dem Schutz erhaltenswerter Grünlandbiotope. Die einzelnen Bewirtschaftungsauflagen sind unterschiedlich und werden auf die jeweilige Fläche abgestimmt. Dafür gibt es Prämien zwischen 200 € und 380 € je ha und Jahr. Gefördert wird auch die Bewirtschaftung spezieller Grünlandbiotope, wie Kalkmagerrasen, Nasswiesen oder Heiden, für die spezifische Modalitäten festgelegt werden. Hier liegen die Prämien zwischen 230 € und 450 €. Weitere zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen können in Kombination mit der Grünlandextensivierung, der Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope und der Streuobstwiesenförderung bewilligt werden. Dafür gibt es Prämien zwischen 20 € und 750 €.

■ **Streuobstwiesenförderung**

In regional festgelegten Gebieten ist die Erhaltung und Ergänzung von Streuobstwiesen förderfähig. Die Prämie beträgt 14,54 € je Baum, maximal 800 € je ha und Jahr. Ergänzend kann eine extensive Unternutzung vereinbart werden. Dafür gibt es zusätzlich 90 € je ha.

■ **Biotoppflege**

Diese Maßnahme dient der regelmäßigen Pflege von Hecken. Die Prämie beträgt bis zu 4 € je laufenden Meter Hecke.

Anträge zum Vertragsnaturschutz sind bei den Bewilligungsbehörden, den Kreisen und kreisfreien Städten, zu stellen (siehe Kasten). Ein Förderzeitraum beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. Juli. Daher ist der erste Antrag (Grundantrag) bis zum 30. Juni zu stellen. Um die vereinbarte Zuwendung zu erhalten, muss anschließend in den folgenden Jahren jeweils bis zum 15. Mai ein Auszahlungsantrag gestellt werden. □

BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN FÜR DEN VERTRAGSNATURSCHUTZ IN NRW

Bewilligungsbehörde	Telefonnummer (Zentrale)
Rheinland	
Kreis Aachen	0241/5198-0
Stadt Aachen	0241/432-0
Kreis Düren	02421/22-0
Kreis Euskirchen	02251/15-0
Kreis Heinsberg	02452/13-0
Kreis Kleve	02821/85-0
Stadt Krefeld	02151/86-0
Kreis Mettmann	02104/99-0
Stadt Mönchengladbach	02161/25-0
Oberbergischer Kreis	02261/88-0
Rheinisch-Bergischer Kreis	02202/13-0
Rhein-Erft-Kreis	02271/83-0
Rhein-Kreis Neuss	02181/601-0
Rhein-Sieg-Kreis	02241/13-0
Kreis Viersen	02162/391-0
Kreis Wesel	0281/207-0
Stadt Wuppertal	0202/563-0
Westfalen-Lippe	
Stadt Bielefeld	0521/51-0
Kreis Borken	02861/82-0
Kreis Coesfeld	02541/18-0
Ennepe-Ruhr-Kreis	02336/93-0
Kreis Gütersloh	05241/85-0
Stadt Hagen	02331/207-0
Kreis Herford	05221/13-0
Hochsauerlandkreis	0291/94-0
Kreis Höxter	05271/965-0
Kreis Lippe	05231/62-0
Märkischer Kreis	02351/966-0
Kreis Minden-Lübbecke	0571/807-0
Stadt Münster	0251/492-0
Kreis Olpe	02761/81-0
Kreis Paderborn	05251/308-0
Kreis Recklinghausen	02361/53-0
Kreis Siegen-Wittgenstein	0271/333-0
Kreis Soest	0291/30-0
Kreis Steinfurt	05482/70-0
Kreis Unna	02303/27-0
Kreis Warendorf	02581/53-0

Gewässerschutz durch Uferrandstreifenprogramm

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auch weiterhin nach der ELER-Verordnung die Anlage von Uferrandstreifen. Ziel des Uferrandstreifenprogramms ist es, einen Abstand zwischen den bewirtschafteten Flächen und dem Gewässer zu schaffen. Einträge von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln sollen vermieden, aber auch Parasiten von den Gewässern ferngehalten werden. Hannelore König-Gohla erläutert die Förderung.

Es können nur Flächen als Uferrandstreifen beantragt werden, die mindestens ab Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, also dem 1. Juli des Grundantragsjahres, in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für solche Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis durch den Pachtvertrag erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für Pachtflächen ist außerdem zu beachten, dass diese dem Antragsteller über den gesamten Verpflichtungszeitraum zur Verfügung stehen müssen.

Die Breite eines Uferrandstreifens muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, mindestens 3 m betragen. Die maximale förderfähige Streifenbreite beträgt auf Grünland maximal 15 m, auf Ackerland maximal 30 m.

Die Prämie beträgt 480 €, wobei die Bewilligung der Mittel für fünf Jahre erfolgt. Die Bagatellgrenze liegt bei 75 € pro Jahr, ent-

sprechend einer Mindestgröße der Uferrandstreifen von rund 0,16 ha.

Neu Wer in diesem Jahr einen Grundantrag stellen möchte, sollte sich bis zur Antragstellung aktuell informieren, da die Prämien nach oben angepasst werden sollen. Flächen mit den Nutzwartcodierungen 971 bis 973 (Dauergrünland-, Grünland- und Ackerflächen), mit denen kein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann, sind nicht förderfähig, da sie keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Sinne des Uferrandstreifenprogramms sind.

Zwingende Voraussetzung für die Beantragung eines Landschaftselementes auf einer Uferrandstreifenfläche ist, dass es Teil des Uferrandstreifenschlages ist und dass mit dem Landschaftselement die zulässige Breite nicht überschritten wird. Zulässige Landschaftselemente sind Baumreihen (Code 2 beziehungsweise 7) und Einzelbäume/-sträucher (Code 5 beziehungsweise 9).

Gefördert werden Uferrandstreifen, die sich an Gewässern befinden, die vom Ministeri-

um für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind. Welche Flächen Sie konkret in die Förderung einbringen können, erfahren Sie bei Ihrer Kreisstelle.

Die Förderung von Flächen im öffentlichen Eigentum ist grundsätzlich zulässig. Nicht förderfähig sind jedoch Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen zu Naturschutzzwecken erworben und zum Ankauf öffentliche Fördermittel eingesetzt worden sind.

Auf den Uferrandstreifen müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

Die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten (vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW empfohlene Ein-saatmischung LS1) zu begrünen und den Aufwuchs nicht vor dem 15. Juni eines Jahres zu mähen und nicht zu düngen, kein Einsatz von Wirtschafts-, Sekundärrohstoff- und Handelsdüngern.

Eine Beweidung, auch durch Wanderschäfer, und Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig.

Auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen.

Der Aufwuchs muss mindestens einmal pro Jahr zerkleinert und ganzflächig gemulcht oder gehäckselt oder alle zwei Jahre gemäht und das Mähgut abgefahren werden, wobei diese Arbeiten nicht vor dem 15. Juni des Jahres vorgenommen werden dürfen.

Bei mechanischer Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Falle der Anlage des Randstreifens auf Grünland ist eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen. Sofern angrenzende, nicht in die Förderung einbezogene Restgrünlandflächen analog der Richtlinie bewirtschaftet werden, kann im Einzelfall auf eine Abzäunung verzichtet werden. Der Landwirt muss sich bei Stellung des Grundantrages jedoch schriftlich dazu verpflichten.

Der Auszahlungsantrag ist bis zum 15. Mai 2009 bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt eine Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2009 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung. □

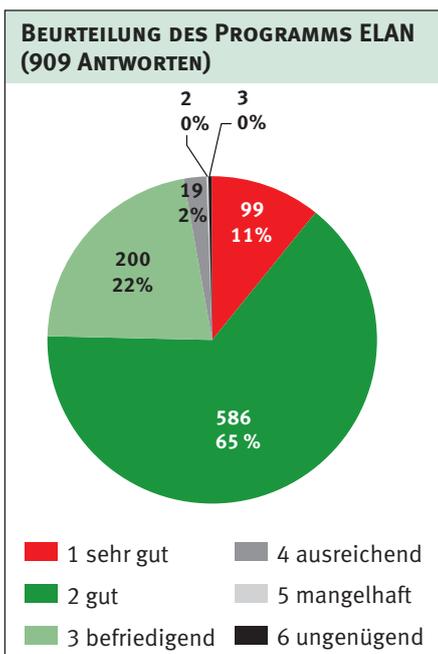


Uferrandstreifen werden nur gefördert, wenn sie sich an speziell dafür anerkannten Gewässern befinden. Auskünfte erteilen die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

FOTO: PETER HENSCH

Überwiegend zufriedene Nutzer

Spätestens, seitdem das Programm ELSTER für die elektronische Steuererklärung auf den Weg gebracht wurde, interessierten sich auch Landwirte zunehmend für die elektronische Version des Flächenantrages. Nach intensiver Vorbereitung und dem Vergleich verschiedener Lösungen im landwirtschaftlichen Bereich hat im Jahr 2007 auch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen dieses Thema aufgegriffen. Zusammen mit einigen anderen Ländern hat sie ein bereits in Schleswig-Holstein erprobtes Softwareprodukt getestet und an die spezifischen NRW-Bedingungen angepasst. Im Jahr 2008 haben dann die ersten 2 600 Landwirte auch in NRW ihre Flächenanträge mit dem Programm ELAN-NRW (Elektronische Antragstellung für NRW) gestellt. Sie fanden das Programm weit überwiegend gut bis sehr gut gelungen (siehe Grafik).



Als Vorteile wurden von den befragten Teilnehmern am häufigsten genannt: Schnelle, einfache und übersichtliche Bearbeitung des Antrages, Zeit- und Wegeersparnis, die Fehlerkontrolle und die Möglichkeit zu Hause und unabhängig von irgendwelchen Zeiten zu arbeiten. Nachteile wurden erheblich seltener genannt. Hierbei dominierten Befürchtungen über die Sicherheit der Datenübertragung, die Unsicherheit über die richtige Ausfüllung und der hohe Lernaufwand. Vor allem die letztgenannten Befürchtungen hat die Landwirtschaftskammer zum Anlass genommen, die Abgabeprozedur nochmals zu überarbeiten und zusätzliche Hinweise zu ergänzen. Auch im Hinblick auf die Schulungen und die im Programm integrierten Hilfestellungen wurde nachgelegt.

Das elektronische Verfahren bietet für den Landwirt und die Landwirtschaftskammer Vorteile. Durch die Eingaben des Landwirts oder seines Beraters ist sichergestellt, dass bei der Erfassung in den Dienststellen kaum noch Fehler passieren können.

Auf der anderen Seite hat das Programm ELAN den Vorteil, dass nahezu alle Querprüfungen der Daten bereits vor Antragsabgabe stattfinden können. Fehler werden mit übersichtlichen und leicht verständlichen

Fehlertexten versehen. Der Landwirt kann seinen Antrag so lange feilen, bis alle Unebenheiten ausgemerzt sind.

Ein weiterer Vorteil ist die leichte und übersichtliche Zuordnung der Feldblöcke, Schläge, Landschaftselemente und der Schlagskizzen. Es ist durch die Anordnung kaum noch möglich, sich dabei zu vertun, da zu jedem Schlag, der angegeben wird, eine Skizzeneintragung auf genau dem Feldblock angeboten wird, zu dem der Schlag gehört. Blättern und Suchen und der Papierwust gehören damit weitgehend der Vergangenheit an. Wie das Programm ELAN in diesem Jahr läuft und welche Verbesserungen eingearbeitet wurden, lesen Sie im folgenden Beitrag. □

So geht's mit ELAN

Im vergangenen Jahr wurde in Nordrhein-Westfalen erstmals die Möglichkeit angeboten, den Sammelantrag am eigenen PC zu bearbeiten und per Internet einzureichen. Über 2 600 Landwirte haben dieses Angebot genutzt. Wer in diesem Jahr mitmachen will, musste sich bis Ende vergangenen Jahres bei der Landwirtschaftskammer melden. Über 14 200 Antragsteller bekommen in diesem Jahr neben den Antragsunterlagen eine CD mit der aktuellen Programmversion. Eduard Eich und Birgit Alexa informieren über Funktion und Neuerungen des Programms.

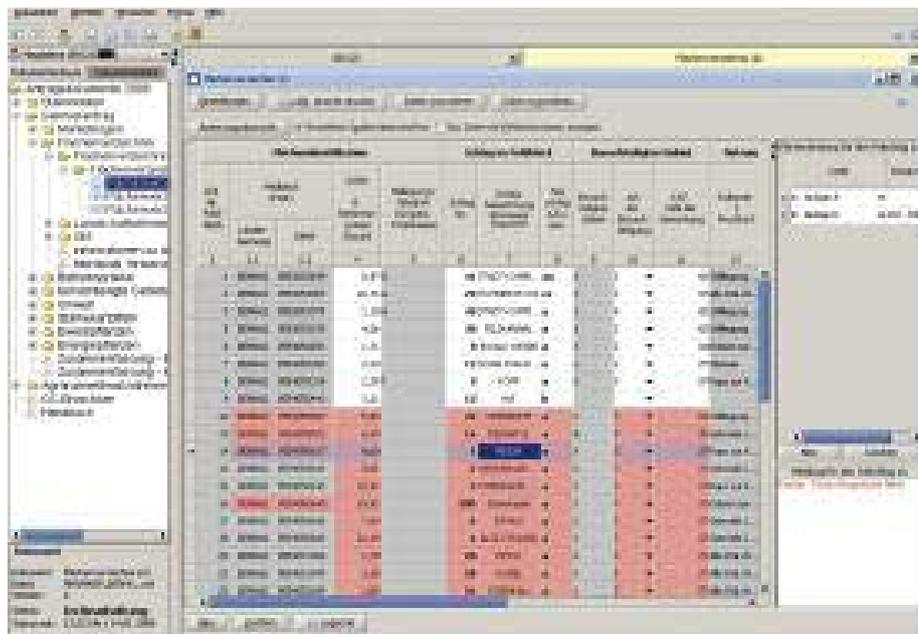
Antragsteller, die sich für ELAN-NRW angemeldet haben, erhalten Mitte März eine Antrags-CD mit dem Programm sowie ihren Betriebs-, Flächen- und Vorjahresdaten. Nach der Installation sehen Sie beim Start des Programms, dass sowohl Ihre Unternehmensnummer als auch Ihre Vorjahresdaten bereits in die Formulare eingetragen

sind. Sie können also sofort mit der Bearbeitung beginnen. Mit ELAN-NRW können neben den Auszahlungsanträgen des Sammelantrages auch die Auszahlungen vieler Agrarumweltmaßnahmen beantragt werden. Siehe hierzu Artikel „Agrarumweltmaßnahmen im elektronischen Antrag richtig eintragen“ auf Seite 44.



Auch für das Ausfüllen des elektronischen Antrages bietet die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Mithilfe an. Anträge, die auf dem eigenen PC begonnen wurden, können gespeichert und zusammen mit dem Berater abgeschlossen werden.

FOTO: BERNHARD RÜB



Die Formulare in ELAN orientieren sich an den Papieranträgen. Einige Formulare wurden umgestaltet, um sie am Bildschirm übersichtlicher zu machen (links). Die Schlagskizzen sind mit dem Flächenverzeichnis verknüpft, dadurch wird immer genau der Feldblock angezeigt, der im Flächenverzeichnis ausgewählt wurde (unten).

Im Flächenverzeichnis besteht eine Verknüpfung zu den jeweiligen Formularen, Anlagen und Agrarumweltmaßnahmen. Bestimmte Angaben, die Sie im Flächenverzeichnis machen, werden in die entsprechenden Anträge/Anlagen übertragen. Dies erspart Ihnen Ausfüllarbeit und Übertragungsfehler.

Flächenverzeichnis

Der Aufbau des Flächenverzeichnisses in ELAN-NRW gleicht in den meisten Spalten dem des Papierformulars. Die Vorjahresdaten sind bereits in den entsprechenden Feldern vorgetragen. In der Regel sind nur wenige Angaben zu den Flächen zu ergänzen. Anders als im Papierantrag ist die letzte Spalte „Codes der Flächenbindungen“. Hier werden alle Maßnahmen angezeigt, die Sie für den Teilschlag beantragt haben.

Die Zuordnung des Teilschlags zu den einzelnen Fördermaßnahmen erfolgt über das separate Fenster „Flächenbindungen für den Teilschlag ...“. Beim ersten Öffnen des Flächenverzeichnisses werden einige Bindungen schon aus dem Vorjahr vorgeblendet. Ansonsten wählen Sie für jeden Teilschlag die passende Fördermaßnahme aus, die Sie für diese Fläche beantragen wollen. Der Vorteil besteht darin, dass die relevanten Angaben aus dem Flächenverzeichnis direkt in die jeweiligen Antragsformulare übertragen werden. Nachdem Sie alle Angaben zu einem Teilschlag gemacht haben, müssen Sie nur noch die Flächenskizze einzeichnen. Wechseln Sie hierzu in die GIS-Anwendung mit der Taste F12.

GIS-Anwendung

Die GIS-Anwendung dient der Einreichung der Schlagskizzen. GIS bedeutet Geo Informations System. Vorteil gegenüber den Luftbildkarten ist, dass bei einem Wechsel vom Flächenverzeichnis in die GIS-Anwendung genau der Feldblock im Kartenausschnitt angezeigt wird, der im Flächenverzeichnis ausgewählt oder markiert ist. So brauchen Sie nicht lange den zu Ihrem Schlag passenden Feldblock zu suchen, sondern können direkt mit dem Einzeichnen der Skizze beginnen.

Haben Sie im letzten Jahr schon Ihren Antrag mit ELAN-NRW eingereicht, werden Ihnen im GIS auch die Vorjahresskizzen angeboten. Wenn sich an den Flächen nichts ge-



Der Dokumentenbaum im linken Teil des Hauptfensters zeigt, welche Dokumente Sie mit ELAN-NRW bearbeiten können. Die Ordner Stammdaten und Sammelantrag werden jedem Landwirt/Antragsteller angeboten. Anders ist es bei den Agrarumweltmaßnahmen: Hier werden nur die Fördermaßnahmen aufgeführt, für die Sie als Antragsteller eine Bewilligung aus dem Vorjahr haben.

Die Formulare in ELAN-NRW orientieren sich an den Papieranträgen. Um die Antragstellung zu erleichtern, wurden einige Formulare jedoch optisch umgestaltet. So sind die Angaben des Mantelbogens zur besseren Übersicht in mehrere, thematisch sortierte Masken aufgeteilt. Die Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Formularen und die CC-Broschüre 2009 werden in separaten pdf-Dateien aufgeführt. Den Fragebogen zur elektronischen

Antragstellung sollten Sie – anonym oder mit freiwilliger Namensangabe – zur weiteren Qualitätsverbesserung auszufüllen und per E-Mail an elan@lwk.nrw.de oder per Post an den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Siebengebergsstraße 200, 53229 Bonn, senden.

Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Kontrollieren und ergänzen Sie zunächst Ihre persönlichen Stammdaten und bearbeiten Sie anschließend den Mantelbogen. In ELAN-NRW ist es zurzeit noch nicht möglich, BIC oder IBAN zu erfassen, wenn Sie ein Konto im Ausland haben. Bitte teilen Sie der Kreisstelle schriftlich Ihre Bankverbindung mit. In ELAN-NRW füllen Sie das Feld BLZ mit 999999999 und das Feld Kontonummer mit 1 aus. Die Fehlermeldung können Sie ignorieren.

ändert hat, brauchen Sie diese Skizze nur zu bestätigen und nicht neu einzuzichnen. Wenn sich die Flächen verändert haben, können Sie die Vorjahresskizze verwerfen oder nach Bestätigung anpassen.

Angaben zu dem eingezeichneten Teilschlag, wie Schlagnummer, Schlagbezeichnung, Teilschlag, Kulturart/Fruchtart und beantragte Größe, können auch im Bereich für die Teilschläge links neben dem Kartenbild eingetragen werden. Diese werden automatisch ins Flächenverzeichnis übernommen.

Da die Luftbilder ein großes Datenvolumen aufweisen, sind die Bildausschnitte relativ knapp bemessen. Eine Vergrößerung der Luftbilder würde die Leistung des Programms beeinträchtigen. Um die Orientierung jedoch zu verbessern, sind ab 2009 im Kartenfenster alle Luftbildausschnitte benachbarter Feldblöcke angezeigt sowie die Ausschnitte der Deutschen Grundkarte vergrößert.

Feldblöcke, die lokal nicht vorhanden sind oder die in anderen Bundesländern liegen, können nicht angezeigt werden. Das Kartenfenster bleibt leer. Ausnahme: Antragsteller, die im Vorjahr Flächen in Niedersachsen oder Schleswig-Holstein beantragt haben, bekommen entsprechende Feldblockdaten und Luftbilder auf der Antrags-CD zur Verfügung gestellt.

Über den Feldblockverwalter können Feldblöcke aus NRW, die im letzten Jahr von Ihnen noch nicht bewirtschaftet wurden, aus dem Internet nachgeladen werden. Ein Nachladen von Flächen aus anderen Bundesländern ist allerdings nicht möglich. Das angekündigte Feldblock-Update, mit dem vorhandene Feldblöcke aktualisiert werden können, ist in der ausgelieferten Programmversion noch nicht enthalten. Diese Funktion soll in einem der nächsten Programm-Updates zur Verfügung gestellt werden.

Auch Landschaftselemente zu einem Teilschlag können über die GIS-Anwendung beantragt werden. Dies geschieht per Mausklick und Ergänzungen der beantragten Größe und des Typs des Landschaftselements im Detailbereich.

Hinweispunkte für Erläuterungen

Hat sich die Größe eines Feldblockes oder Landschaftselements geändert, beispielsweise durch Straßenbauarbeiten, oder muss ein Feldblock auf Grund unterschiedlicher Hauptbodennutzung geteilt werden, können Sie diese Änderungen der Kreisstelle mitteilen. Setzen Sie hierzu einen Hinweispunkt in den entsprechenden Feldblock oder das Landschaftselement. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie nähere An-

gaben zum Sachverhalt geben können. Die Kreisstelle wertet diese Hinweispunkte aus und ändert gegebenenfalls das Referenzsystem. Sie selbst können an den Feldblock- oder Landschaftselemente-Geometrien keine Änderungen vornehmen.

Die Anlagen des Sammelantrags

Grundsätzlich ist in jeder Anlage „Ich beantrage die Beihilfe für...“ anzukreuzen, auch wenn bei der Bearbeitung der Anlagen mit ELAN-NRW ein Teil der Ausfüllarbeiten entfällt. Die beantragten Flächen werden über die Flächenbindung im Flächenverzeichnis angegeben und erscheinen dann automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage, zum Beispiel A4, B, B1, C und D. Für die Anlage A gilt, dass im Flächenverzeichnis für fast alle Teilschläge die Anlage A vorgeblendet wird. Bei den Flächen, für die Sie keine Zahlungsansprüche aktivieren wollen oder können, löschen Sie die Bindung A im Flächenverzeichnis.

Sollten für den Antrag noch weitere Dokumente erforderlich sein, zum Beispiel Pachtverträge bei Zupacht von Zahlungsansprüchen, so müssen diese zusätzlich per Post bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Daten werden geprüft

ELAN-NRW führt zahlreiche Datenkontrollen durch. Schon während der Bearbeitung wer-

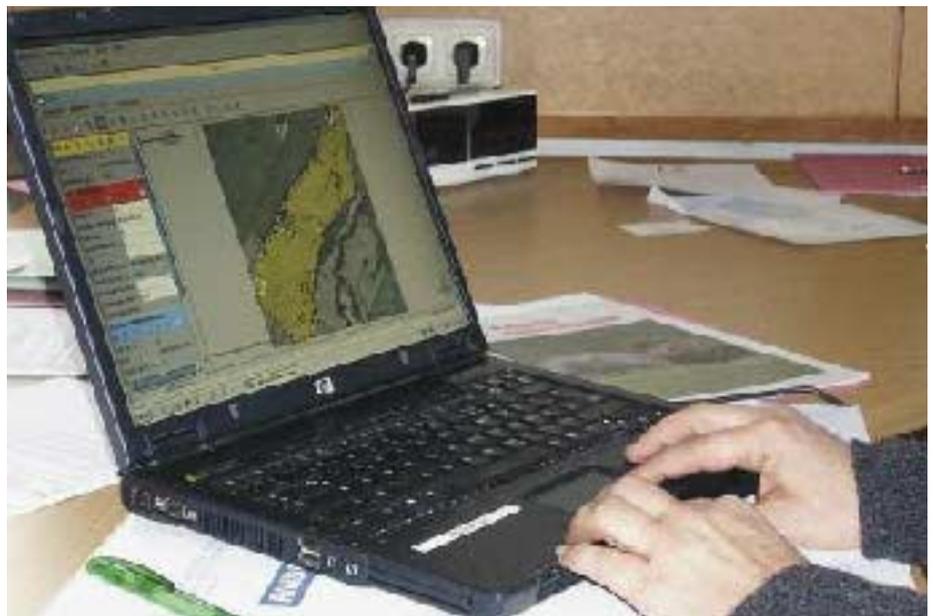
den un plausible Angaben in einem für Fehlerhinweise vorgesehenen Fenster angegeben. Schwerwiegende Fehler müssen vor dem Einreichen behoben werden. Die Fehlerkontrolle bezieht sich nur auf Ihren Antrag und die wichtigsten Fehler. Beispielsweise können Feldblock-Überläufe, die durch mehrere Landwirte ausgelöst werden, erst bei der Kreisstelle festgestellt werden.



Unter dem Menüpunkt Dokumente befindet sich daneben noch eine Funktion, mit der Sie Ihre gesamten Antragsdaten kontrollieren lassen können. Anhand dieser Liste können die festgestellten Fehler Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Mit Klick auf das Lupensymbol öffnet sich das fehlerhafte Dokument an entsprechender Stelle, so dass die Fehlerquelle direkt zu sehen ist. Fehlerhafte Teilschläge im Flächenverzeichnis sind auch optisch über eine andere Zeilenfarbe erkennbar.

Frist nicht versäumen

Der elektronische Antrag muss, genau wie der Papierantrag, fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer NRW eingehen. Hierzu gehören die elektronische Datenübermittlung per Internet und das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Vorteilhaft bei der Übermittlung der Daten via Internet ist, dass diese unabhängig von den Öffnungszeiten der Kreisstelle zu jeder Tageszeit erfolgen kann.



Mit dem Programm ELAN können Schlagskizzen bequem am Bildschirm erstellt werden.

FOTO: BERNHARD RÜB

Nach Auswahl der Funktion Dokumente einreichen unter dem Menüpunkt Einreichen erscheint zur abschließenden Kontrolle ein Hinweifenster, in dem alle Dokumente aufgeführt werden, die Sie bearbeitet haben und die an die Landwirtschaftskammer elektronisch verschickt werden sollen. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob diese Aufstellung vollständig ist, bevor Sie Ihre Daten absenden, da Sie sie mit ELAN-NRW nur ein einziges Mal einreichen können.

Voraussetzung für das Absenden der Antragsdaten ist eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers. Zur Identifizierung benötigen Sie

- 1. Ihre 15-stellige Betriebs-Nummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZiD-Nr), beginnend mit 276 ...
- 2. Ihre dazugehörige aktuelle Persönliche Identitäts-Nummer (PIN).

Neue ZiD-PIN's sind bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Tierseuchenkasse NRW – Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon: 0251/28982-0, Fax: 0251/28982-30, E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de zu beantragen. Sie werden aus Datenschutzgründen nur noch per Briefpost an die Unternehmeradresse zugesandt.

Wichtig: Der Datenbegleitschein

Die persönlichen Daten werden standardmäßig verschlüsselt übertragen.

Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint der Einreichbericht. Hier erhalten Sie die Information, wo die Daten des Betriebs gesichert wurden. Von hier aus können Sie auch den Datenbegleitschein aufrufen und ausdrucken.

Das elektronische Senden der Daten mit ELAN-NRW ist aber erst die halbe Miete. Zusätzlich muss der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle ist auch maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist 15. Mai. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme. Gegebenenfalls sind bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, wie Anbauverträge, Pachtverträge von Zahlungsansprüchen oder Schlagskizzen aus anderen Bundesländern, beizufügen. Eingangsfrist ist auch hier der 15. Mai 2009.

Kann ein einmal eingereichter Antrag verändert werden?

Innerhalb der Antragsfrist können die Antragsdaten noch korrigiert werden. Aller-

dings ist ein erneutes Versenden der Änderungen mit ELAN-NRW nicht möglich. Korrekturen können nur auf entsprechenden Papierformularen bei der Kreisstelle vorgenommen werden. Vordrucke der Formulare finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Wie Daten speichern?

Erstellen Sie eine Datensicherung in einer externen Datei. So können Sie nach einem Datenverlust Ihren Arbeitsstand wiederherstellen. Möchten Sie beispielsweise Ihren bereits bearbeiteten Antrag auf einem USB-Stick zu Ihrer Kreisstelle mitnehmen, um ihn dort weiter bearbeiten zu können, müssen Sie ebenfalls eine solche Datensicherung durchführen. Um eine Datensicherung zu erstellen, wählen Sie den Menüpunkt Betriebe > Datensicherung > Betriebsdaten

sichern und gehen vor wie im Handbuch beschrieben.

Wer hilft bei Problemen?

Bei technischen Problemen können Sie sich an die technische Hotline unter Telefon: 030/54708215 wenden. Die Hotline ist vom 16. März bis 15. Mai von montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr erreichbar. Falls fachliche Fragen auftauchen, steht die Kreisstelle mit Beratung und Mithilfe bei der Antragstellung zur Verfügung. Hinweise und Hilfestellung zur konkreten Bedienung von ELAN-NRW finden Sie in der Anwendung im Programmhandbuch.

Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen über ELAN-NRW erhalten Interessenten auch im Internet unter www.elan-nrw.de. □

Agrarumweltmaßnahmen in ELAN richtig eintragen

Mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses auch gleich die Agrarumweltmaßnahmen beantragen – ELAN-NRW macht's möglich. Auf welche Details zu achten sind, erläutern Dr. Christian Hoffmann und Birgit Alexa.

Mit ELAN-NRW, dem Programm für die elektronische Antragstellung, können die Auszahlungen für die folgenden Agrarumweltmaßnahmen beantragt werden:

- Acker- oder Dauergrünlandextensivierung/ökologische Anbauverfahren/Acker-schonstreifen (Bewilligung vor 2007)
- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren
- MSL – Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung
- MSL – Anbau einer Vielfältigen Fruchtfolge
- Erosionsschutzmaßnahmen
- langjährige und 20-jährige Stilllegung
- Anlage von Uferrandstreifen

Die Maßnahmen Weidehaltung von Milchvieh sowie Festmistwirtschaft haben den späteren Antragsstichtag 15. Juli 2009 und sind daher mit Papierformularen zu beantragen. Diese werden an die bekannten Antragsteller im Mai automatisch verschickt. Grundanträge sowie Änderungsanträge sind ebenfalls weiterhin in der Papiervariante einzureichen.

Bewilligung ist wichtig

Da die Agrarumweltmaßnahmen mehrjährige Verpflichtungen sind, können nur diejenigen die Auszahlung beantragen, die über eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme verfügen. Dementsprechend sind, je nach Bewilligungsstand des Antragstellers, auch nur diese Agrarumweltmaßnahmen als Ordner im Menübaum sichtbar.

Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Programm angeboten wird.

Formulare haben ausgedient

Das bekannte Antragsformular wird in ELAN-NRW etwas anders dargestellt. Im Menübaum ist jede Maßnahme in einem Ordner aufgeführt, der vier Dokumente enthält:

- Mit dem Auszahlungsantrag wird die Maßnahme beantragt. Die Maske beinhaltet Angaben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme weitere Eingabefelder. Das Besondere an ELAN-NRW ist, dass die Flächenangaben aus dem Flächenverzeichnis automatisch in die Mas-



Ganz ohne Papier wird es auch in Zukunft nicht gehen, mit der elektronischen Antragstellung wird die Papierflut aber deutlich weniger.

FOTO: AGRARFOTO.COM

ke übernommen werden. Damit entfallen die mehrfachen Flächeneinträge, die in den meisten Agrarumweltmaßnahmen mit dem Papierverfahren verbunden waren. In den Antragsmasken müssen somit nur noch wenige zusätzliche Angaben gemacht werden.

■ Das Dokument Bewilligung enthält die aktuellen Bewilligungsdaten, die im Papierverfahren regelmäßig als vorgedruckte Daten in den Formularen zu erkennen sind. Diese Ansicht dient zur eigenen Information und kann als roter Faden für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächen-/FLIK-Änderungen gekommen ist.

■ Die Erklärungen und Verpflichtungen sind in ELAN-NRW in einem separaten pdf-Dokument untergebracht. Hier sind keine Einträge notwendig. Im Laufe des ELAN-NRW-Einreichungsverfahrens erfolgt automatisch ein Hinweis auf die Bestätigung der Erklärungen und Verpflichtungen.

■ Das letzte Dokument enthält die bekannten maßnahmen-spezifischen Merkblätter, Hinweise und Erläuterungen, die unabhängig vom ELAN-NRW-Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind.

Mit dem Flächenverzeichnis fängt es an

Die Antragstellung der Agrarumweltmaßnahmen fängt mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses an. Wie auch für das Sammelantragsverfahren in ELAN-NRW können über die so genannten Bindungen Teil-

schläge für bestimmte Maßnahmen zur Beantragung gekennzeichnet werden. Dieses Bindungsprinzip gilt auch für die Agrarumweltmaßnahmen: Die Eingabe eines Bindungs-codes und einer Zusatzangabe bedeutet eine eindeutige Zuordnung zu einem Antrag einer Agrarumweltmaßnahme. Dies hat zur Folge, dass so gekennzeichnete Teilschläge in die Einzelflächenaufstellung der entsprechenden Agrarumweltmaßnahme automatisch übertragen werden. Für die Teilschläge, die zum Zeitpunkt der CD-Erstellung einer Bewilligung zugeordnet sind,

werden die Bindungen bereits vorgeblendet und können, falls mit der Antragstellung keine Änderungen zu berücksichtigen sind, direkt übernommen werden.

Für geänderte Teilschläge oder solche mit Verpflichtungsübernahme sind Bindungen zu korrigieren oder neu aufzunehmen. Liegt jedoch grundsätzlich keine Bewilligung zu der Maßnahme vor, kann auch keine Bindung vergeben werden.

Die Bindungsschlüssel sind in der Tabelle aufgeführt.

Der Auszahlungsantrag

Nach der Vorarbeit im Flächenverzeichnis ist in jedem Antrag das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ anzukreuzen. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden sind, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahl-feld „Grundantragsjahr“ oder „Maßnahme“ möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen für jedes Grundantragsjahr das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ anzukreuzen ist.

In der Spalte „Beantragte Fläche“ wird bereits ein Wert angegeben. Grundlage des Wertes ist entweder die Größe des Teilschlags inklusive Landschaftselement oder die Größe der bewilligten Fläche des Vorjahres. Hier wird stets der kleinere Wert angezeigt, dieser kann aber überschrieben werden.

Zu beachten ist, dass Flächengrößenänderungen in der Maske „Auszahlungsantrag“

BINDUNGSSCHLÜSSEL AGRARUMWELTMASSNAHMEN		
Maßnahme	Bindungscode	Zusatzangabe
Acker- und Dauergrünlandextensivierung/ökologische Anbauverfahren (Bewilligung vor 2007)	MSL-A – MSL Ackerextensivierung oder MSL-B – MSL Dauergrünlandintensivierung oder MSL-C – MSL ökologisches Anbauverfahren	Förderkennzeichen
Ackerschonstreifen	MSL-S – MSL Ackerschonstreifen	zusätzliche Nutzungsangabe
MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung	Ext – Extensive Dauergrünlandnutzung	– keine –
MSL – Ökologisches Produktionsverfahren	Oeko – Ökologisches Produktionsverfahren	Förderkennzeichen
MSL – Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung	EGr – Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung	Grundantragsjahr
MSL – Vielfältige Fruchtfolge	VFF – Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	zusätzliche Fruchtartcodierung
Erosionsschutzmaßnahmen	ErS – Erosionsschutzmaßnahmen	Grundantragsjahr
lang-/20-jährige Stilllegung	Still – Stilllegung	Grundantragsjahr
Anlage von Uferrandstreifen	U – Anlage von Uferrandstreifen	Grundantragsjahr

grundsätzlich möglich sind, jedoch zwei Folgen haben: Die Flächenänderung wird nicht automatisch in das Flächenverzeichnis zurück übertragen. Außerdem werden Flächengrößen, die im Auszahlungsantrag geändert wurden, durch eine zusätzliche nachträgliche Änderung im Flächenverzeichnis – anders als mit dem ersten Eintrag – nicht wieder überschrieben. In beiden Fällen sind also die Angaben im Flächenverzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen.

Zusätzliche Angaben

Liegen Bewilligungen zu den Agrarfördermaßnahmen MSL-Dauergrünlandextensivierung (Bewilligung vor 2007), Extensive Dauergrünlandnutzung, Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung oder Ökologische Produktionsverfahren vor, müssen Angaben zum Viehbestand gemacht werden.

Hierfür wird im Menübaum zusätzlich der Ordner „Viehbestand“ angeboten. Die Mas-

ke kann wie das Papierformular ausgefüllt werden.

Der Ordner „Verpflichtungsübernahmeerklärungen“ gehört ebenfalls zu den Agrarumweltmaßnahmen. Die Verpflichtungsübernahmeerklärungen können nur auf Papier eingereicht werden, da sowohl Abgeber als auch Übernehmer Eintragungen vornehmen müssen. Daher steht hierfür in ELAN-NRW ausschließlich eine Druckfunktion zur Verfügung. □

Stichwortverzeichnis

A	Anbau- und Abnahmevertrag	29			
	Anbauerklärung	29			
	Ausgangserzeugnisse	29			
	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	11, 33			
	Ausländische Flächen	6			
B	Baumschulen	19, 37			
	Beihilfefähige Fläche	5, 6, 11, 14, 30			
	Betriebsprämie	4			
	Biodiesel	29			
	Bioethanol	29			
	Biogas	29			
	Biotope	32, 39			
	Bruttoflächenprinzip	30			
C	Codierung	19, 25			
	Cross Compliance	5, 6, 7, 8, 24			
D	Datenbegleitschein	44			
	Dauergrünland	37, 38, 40, 44			
	Dauerkulturen	6, 15, 18, 19, 37			
E	Eiweißpflanzen	13, 19, 21, 28			
	ELAN	41, 42, 43, 44, 45			
	Energiepflanzen	29, 30			
	Ernteerklärung	31			
F	Fachkundige Person	31			
	Feldblock	7, 15, 18, 22, 23, 41, 42			
	Feldblockkarte	7, 20, 21, 23			
	Feldblockverwalter	43			
	Flächenverzeichnis	7, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 28, 35, 42			
	FLEK	20, 22, 23, 24, 25			
	FLIK	15, 18, 20, 22, 23, 25			
G	Grünlandextensivierung	11, 34, 38, 39, 44, 45, 46			
H	Health Check	4, 34			
K	Kontrollbescheinigung	37			
	Kulturarten	19			
L	Ländlicher Raum	4, 8, 18, 19, 34,			
	Landschaftselemente	7, 21, 22, 24, 25, 26, 27			
	Landschaftselemente Codierung	25			
	Luftbilder	15, 22, 23, 43			
	Luftbildkarten	20, 23, 24, 25, 28			
M	Mindestgröße	18, 40			
	Modulation	4, 34			
N	Naturschutzgebiete	32, 39			
O	Obst	6, 19, 37			
	OGS	6			
	Ökologischer Landbau	36, 37, 38			
P	Pachtflächen	8, 40			
	Pachtverträge	10, 12, 36, 43, 44			
	Plausibilität				
R	Rangfolge der Zahlungsansprüche	6, 7			
	Repräsentativer Ertrag	30			
S	Schlag	15, 18, 19, 20, 21, 28, 30, 33, 42, 43, 44, 45			
	Schlagskizzen	20, 23, 41, 42, 44			
	Sicherheit	30			
	Stilllegung	4, 5, 9, 11, 14, 18, 19, 21, 24, 42			
	Streuobstwiesen	19, 39			
T	Teilschläge	15, 18, 20, 21, 23, 24, 27, 28			
	Termine	11			
U	Übertragung von Zahlungsansprüchen	7, 11			
	Uferrandstreifen	11, 19, 34, 40, 44			
	Umweltspezifische Einschränkungen	11, 13, 18, 32			
V	Vertragsnaturschutz	8, 11, 19, 34, 39			
	Verwiegung	31			
	Vielfältige Fruchtfolge	11, 34, 35, 44, 45			
Z	Zahlungsansprüche	4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 28, 29,			
	ZID	5, 6, 7, 8, 10, 22, 44			

Der Partner für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum!



sicher • dynamisch • leistungsstark



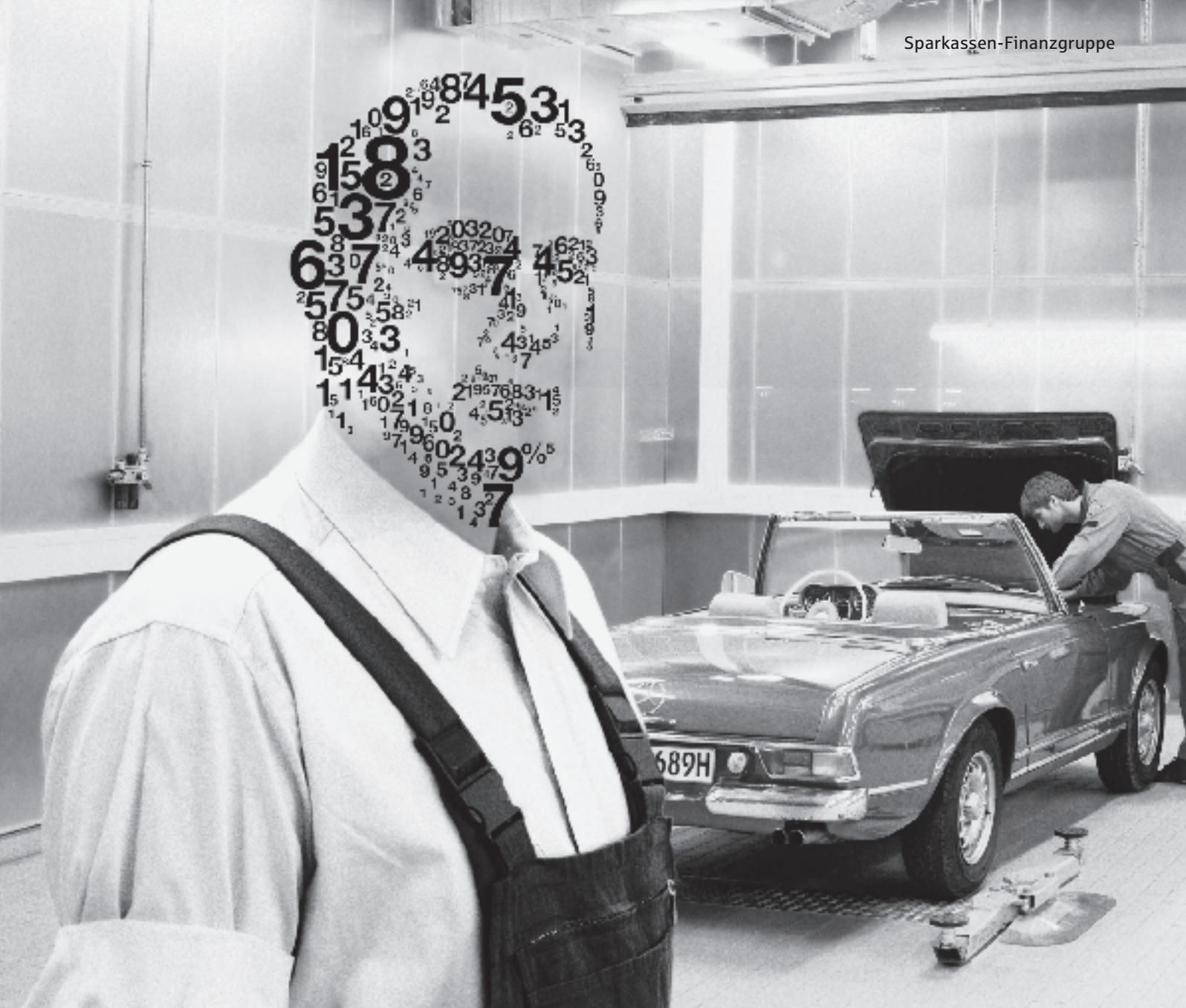
Raiffeisen

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Altenberger Str. 1a • 50668 Köln

Tel.: 02 21 / 16 38-0 • Fax: -2 54

Internet: www.rwz.de • E-Mail: info@rwz.de



Befreien Sie Ihren Kopf von Finanzfragen.

Mit dem Sparkassen-Finanzkonzept.



Brummt Ihnen der Kopf vor lauter Zahlen? Nutzen Sie eine umfassende Beratung, die Ihre privaten wie geschäftlichen Bedürfnisse optimal strukturiert und auf eine erfolgreiche Entwicklung ausrichtet. Damit bei Ihnen das Geschäft brummt. Und nicht der Kopf. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**